

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Drittes Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin
sowie weiterer Gesetze**

Der Senat von Berlin
ASGIVA - II D 6
9028 - 1177

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Drittes Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin
sowie weiterer Gesetze

A. Problem

Die Berliner Wirtschaft ist seit Jahren von einem hohen Fachkräftemangel geprägt¹. Neben der Nutzung inländischer und innereuropäischer Potenziale müssen drittstaatsangehörige Fachkräfte für eine Erwerbsmigration nach Berlin gewonnen und gut in den Arbeitsmarkt integriert werden. In diesem Kontext ist die Anerkennung der vorhandenen ausländischen Berufsqualifikationen weiterhin ein wesentliches Instrument, um erfolgreich eine bedarfsgerechte und zugleich qualifikationsadäquate existenzsichernde Beschäftigung der Zugewanderten zu verwirklichen. Gesetzliche Verbesserungen sind erforderlich, um den Zugang zu Anerkennungsverfahren und deren Abwicklung zu erleichtern.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. 2023 I Nr. 217) hat der Bundesgesetzgeber unter anderem zur Steigerung der Erwerbseinwanderung das Aufenthaltsgesetz geändert und damit zusammenhängende Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) des Bundes angepasst.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das BQFG des Bundes nicht gilt, obliegt es den Ländern und damit auch dem Land Berlin, ihre eigenen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze bzw. berufsspezifischen Anerkennungsvorschriften auf Änderungsbedarfe zu prüfen und erforderliche Änderungen umzusetzen. Zwingend erforderlich ist eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin (BQFG Bln), um

¹ Betriebspanel Berlin 2023, Ergebnisse der 28. Befragungswelle, S. 43 ff

eine Stimmigkeit mit bestimmten Neuregelungen zur Fachkräfteeinwanderung im Aufenthaltsgesetz herzustellen. Andernfalls wäre das BQFG Bln auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit, die nicht der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entspricht, nicht anwendbar. Ebenfalls soll eine Kohärenz zwischen den geänderten Regelungen des BQFG des Bundes und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen hergestellt werden.

Entsprechend dem politischen Willen zur weiteren Vereinfachung und Beschleunigung der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sind in den letzten Jahren vielfach erfolgreiche Anstrengungen unternommen worden, um die Anerkennungsverfahren in diesem Sinn auszugestalten. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, den Rechtsrahmen für die Berufsanerkennungsverfahren des Landes Berlin dementsprechend weiter zu entwickeln.

Zugleich gilt es, die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 (ABl. L 782 vom 31.5.2024, S. 1) geändert worden ist, (im Folgenden auch: Berufsanerkennungsrichtlinie) deutlicher umzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Änderungen, die die Berufsanerkennungsrichtlinie durch die Richtlinie 2013/55/EU erfahren hat.

Mit der Veränderung des Aufgabenbereichs der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK-Sekretariat) durch Beschluss der 250. Amtschefskonferenz der Kultusministerkonferenz vom 05.05./06.05.2022 steht das KMK-Sekretariat seit dem 31.12.2023 nicht mehr als zuständige Anerkennungsstelle des Landes Berlin zur Verfügung. Bisher ist ihm in § 8 BQFG Bln für nicht reglementierte landesrechtlich geregelte Berufe eine Auffangzuständigkeit zugewiesen. Zusätzlich zu der bereits erfolgten Verankerung einer neuen zuständigen Stelle für Anerkennungsverfahren in landesrechtlich geregelten schulischen Berufsaus- und -weiterbildungsabschlüssen im Schulgesetz muss für eventuelle sonstige nicht reglementierte, landesrechtlich geregelte Berufe des Landes Berlin auch im BQFG Bln eine neue Zuständigkeitsregelung getroffen werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden für landesrechtlich geregelte Berufe im BQFG Bln (Artikel 1) die Änderungen des BQFG aus Artikel 10 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung übernommen, wodurch eine Harmonisierung mit den Neuregelungen des Aufenthaltsrechts zur Einwanderung als Fachkraft in Artikel 3 des Gesetzes erzielt wird.

In den weiteren Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs zur behördlichen Entscheidungsfrist in Berufsanerkennungsverfahren, zur Begründung der erteilten Bescheide in reglementierten Berufen bei fehlender Gleichwertigkeit sowie zum partiellen Berufszugang wird die Berufsanerkennungsrichtlinie im BQFG Bln und zum Teil auch im Fachrecht transparenter und anwendungsfreundlicher in Landesrecht umgesetzt; für den Beruf Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent wird die dreimonatige Entscheidungsfrist für den von der Berufsanerkennungsrichtlinie umfassten Personenkreis aufgenommen. Mit der Ergänzung „innerhalb kürzester Frist“ in den betreffenden Regelungen zur behördlichen Entscheidungsfrist wird zugleich ein gesetzgeberisches Signal entsprechend der von den Anerkennungsstellen angestrebten schnellstmöglichen Antragsbearbeitung gesetzt.

Darüber hinaus werden mit dem Ziel der Vereinfachung der Anerkennungsverfahren und eines einheitlichen Verwaltungshandelns im BQFG Bln und einigen fachspezifischen Vorschriften die Regelungen zur Form der vorzulegenden Unterlagen für die Annahme von fremdsprachigen Dokumenten geöffnet und eindeutigere Formulierungen hinsichtlich der übersetzenden Person aufgenommen. In diesem Zusammenhang wird auch eine bei der letzten Gesetzesänderung des BQFG Bln unterbliebene Synchronisierung der Vorschriften für nicht reglementierte und reglementierte Berufe über die Zulässigkeit anderer als der geregelten Formen für vorzulegende Unterlagen nachgeholt. Für den Beruf Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent werden Vorschriften zu den im Anerkennungsverfahren erforderlichen Unterlagen erstmals eingeführt.

Die Regelung im BQFG Bln zur Festlegung der Zuständigen Stelle für Anerkennungsverfahren in nicht reglementierten Berufen wird ersetzt und neu ausgestaltet, um dem Beschluss der 250. Amtschefskonferenz der Kultusministerkonferenz vom 05.05./06.05.2022 Rechnung zu tragen und keine eventuellen Zuständigkeitslücken entstehen zu lassen.

Dieser Gesetzentwurf beruht auf dem Mustergesetz zur Änderung des Mustergesetzentwurfs der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder und führt damit zu einer noch größeren bundesweiten Einheitlichkeit und Transparenz des Anerkennungsrechts.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Auf die Anpassung des BQFG Bln und der landesrechtlichen fachspezifischen Anerkennungsregelungen kann wegen der notwendig gewordenen Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Fachkräfte durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung nicht verzichtet werden. Um das politische Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung von Anerkennungsverfahren zu unterstützen, sind auch die darüber hinaus gehenden Regelungen erforderlich. Die deutlichere Übertragung von Vorschriften der Berufsanerkennungsrichtlinie in Landesrecht ist geboten, um die Richtlinienziele wirksam zu erreichen. Die neue Zuständigkeitsregelung ist unabdingbar, weil das KMK-Sekretariat seit 2024 nicht mehr als zuständige Stelle für Anerkennungsverfahren in nicht reglementierten Berufen des Landes Berlin, für die es keine speziellen Zuständigkeitsregelungen gibt, zur Verfügung steht.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt

Siehe Buchstabe G. der Gesetzesvorlage.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Siehe Buchstabe D. der Gesetzesvorlage

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Siehe Buchstabe H. der Gesetzesvorlage

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Siehe Buchstabe E. der Gesetzesvorlage.

H. Gesamtkosten

Siehe Buchstabe C. der Gesetzesvorlage.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Seitens des Landes Brandenburg, das über den Gesetzentwurf informiert worden ist, werden keine Bedenken erhoben. Das Brandenburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz wird ebenfalls überarbeitet werden. Es ist davon auszugehen, dass insoweit sowohl im Land

Berlin als auch im Land Brandenburg zugunsten einer einheitlichen Verwaltungspraxis vergleichbare Anerkennungsregelungen entstehen werden.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Der Senat von Berlin
ASGIVA - II D 6
9028 - 1177

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

Drittes Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin
sowie weiterer Gesetze

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin
sowie weiterer Gesetze¹**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

¹ Artikel 1, 2 und 5 bis 7 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 (ABl. L 782 vom 31.5.2024, S. 1) geändert worden ist.

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin
Artikel 2	Änderung des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin
Artikel 3	Änderung des Gesetzes über Medizinalfachberufe
Artikel 4	Änderung des Weiterbildungsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung Medizinphysiker/Medizinphysikerin
Artikel 6	Änderung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“
Artikel 7	Änderung der Berliner Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung
Artikel 8	Bekanntmachungserlaubnis
Artikel 9	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503, 1371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Ausbildung“ durch das Wort „Berufsbildung“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „in begründeten Einzelfällen“ werden gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie kann insbesondere auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.“

4. § 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Zuständige Stelle

- (1) Zuständige Stelle im Sinne dieses Kapitels ist – vorbehaltlich anderer Regelungen – die oberste Landesbehörde für ihren jeweiligen fachlichen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die mit der Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Kapitel verbundenen Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.
- (3) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Senatsverwaltung.“

6. § 10 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, wird bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Land Berlin reglementierten Berufs durch Bescheid festgestellt,

- 1. welche Berufsqualifikationen vorhanden sind und welche wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Berufsqualifikation vorliegen und
- 2. durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

§ 13c Absatz 1 bleibt unberührt.

- (2) In der Begründung des Bescheides nach Absatz 1 sind insbesondere die Gründe darzulegen, aus denen die wesentlichen Unterschiede nicht im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 ausgeglichen werden können. Wenn die von der Antragstellerin oder

dem Antragsteller vorgelegte Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben oder anerkannt wurde, beinhaltet der Bescheid darüber hinaus eine Mitteilung über das Niveau der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation und über das im Land Berlin verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.“

b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie kann insbesondere auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsa-
nerkennung.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Verfahren, zuständige Stelle“.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „im Sinne dieses Kapitels“ eingefügt.

d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Gleichwertigkeit“ die Wörter „nach diesem Kapitel“ eingefügt.

e) In Absatz 7 wird nach den Wörtern „durch dieses“ das Wort „Gesetz“ eingefügt.

9. § 13c wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die zuständige Stelle gewährt der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Verfahren nach § 13 auf Antrag einen partiellen Zugang zu einer im Land Berlin reglementierten beruflichen Tätigkeit, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne Einschränkung qualifiziert und berechtigt ist, diese berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat auszuüben,

2. die wesentlichen Unterschiede zwischen der beruflichen Tätigkeit nach Nummer 1 und demjenigen im Land Berlin reglementierten Beruf, unter den diese Tätigkeit fällt, so umfangreich sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 der Anforderung an die Antragstellerin oder den Antragsteller gleichkäme, die vollständige Berufsausbildung zu dem im Land Berlin reglementierten Beruf zu durchlaufen, und

3. sich die berufliche Tätigkeit nach Nummer 1 objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lässt, die unter den in Nummer 2 genannten Beruf fallen; dabei berücksichtigt die

zuständige Stelle, ob sie im Herkunftsstaat als eigenständige berufliche Tätigkeit ausgeübt werden kann.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darüber zu informieren, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein partieller Zugang gewährt werden kann.

(2) Die zuständige Stelle kann den partiellen Zugang verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und zur Erreichung des mit der Verweigerung verfolgten Ziels geeignet und erforderlich ist.

(3) Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates ausgeübt, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erworben wurde. Die Berufsbezeichnung ist um den Namen dieses Staates zu ergänzen. Gegenüber der Empfängerin oder dem Empfänger der Dienstleistung ist die Tätigkeit, auf die sich die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt, eindeutig zu bezeichnen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. § 14a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist und soll spätestens nach zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

Artikel 2

Änderung des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin

Das Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2016 (GVBl. S. 838), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 9 werden die Wörter „einer öffentlich beeidigten Übersetzerin oder Dolmetscherin oder eines öffentlich beeidigten Übersetzers oder Dolmetschers“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Übersetzungen der Urkunden müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der den Antrag stellenden Person“ durch die Wörter „den in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Personen“ ersetzt.

2. In § 4a Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „soll innerhalb von“ durch die Wörter „muss innerhalb kürzester Frist und soll spätestens nach“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Medizinalfachberufe

Dem § 13 Absatz 1 des Gesetzes über Medizinalfachberufe vom 15. Juni 1983 (GVBl. S. 919), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“

Artikel 4

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Dem § 15 Absatz 1 des Weiterbildungsgesetzes vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung Medizинphysiker/Medizинphysikerin

Das Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung Medizинphysiker/Medizинphysikerin vom 26. November 1987 (GVBl. S. 2673), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“

2. § 2b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Werden Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 verlangt, ist dies zu begründen. Insbesondere sind anzugeben

1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation und der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie

2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden können, die die Antragstellerin oder der Antragsteller erworben hat

a) im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis oder

b) durch lebenslanges Lernen, sofern die Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“

Das Gesetz über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ vom 12. November 1997 (GVBl. S. 603), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“

2. § 2b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Werden Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 verlangt, ist dies zu begründen. Insbesondere sind anzugeben

1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation und der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie

2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden können, die die Antragstellerin oder der Antragsteller erworben hat

a) im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis oder

b) durch lebenslanges Lernen, sofern die Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 7

Änderung der Berliner Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Die Berliner Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 457) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 26 folgende Angabe eingefügt:

„§ 26a Erforderliche Unterlagen“.

2. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach vier Monaten, über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 entscheiden. Abweichend hiervon ist bei einer Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat, der bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist, spätestens nach drei Monaten zu entscheiden. Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung soll nach zwei Monaten entschieden werden. Die Frist beginnt jeweils mit Eingang der vollständigen Unterlagen.“

3. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 des Pflegefachassistentengesetzes auf Grund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,

2. einen Identitätsnachweis,
3. eine Bescheinigung über die erworbene Berufsqualifikation und die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind, und
5. sofern vorhanden, einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.

(4) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat, der bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist, absolviert wurde, kann sich die zuständige Behörde an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens

über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat, der bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist, ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 26 Absatz 3.

(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Geltungsbereich des Pflegefachassistenzgesetzes eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.

Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat, der bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist, sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“

Artikel 8

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Berliner Wirtschaft ist seit Jahren von einem zunehmenden Fachkräftemangel geprägt². Neben der Nutzung inländischer und innereuropäischer Potenziale müssen drittstaatsangehörige Fachkräfte für eine Erwerbsmigration nach Berlin gewonnen und gut in den Arbeitsmarkt integriert werden. In diesem Kontext ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen weiterhin ein wesentliches Instrument zur Deckung des Fachkräftebedarfs. Zugleich verbessert sie die Chancen der Zugewanderten bei der Integration in den Arbeitsmarkt und spielt für die Aufnahme einer existenzsichernden, qualifikationsadäquaten Beschäftigung eine bedeutende Rolle.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 18.08.2023 (BGBl. I S. 1) knüpft der Bund an das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307) an und hat neue Wege für eine verstärkte Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten eröffnet, um damit dem in zahlreichen Berufen und Branchen bestehenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Das Gesetz dient der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur gezielten und gesteuerten Zuwanderung dieser Zielgruppe. Damit sollen der deutsche Arbeitsmarkt und der Wirtschaftsstandort Deutschland – somit auch des Landes Berlin – gestärkt sowie ein Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand und zur Sicherung der Sozialsysteme geleistet werden. Einige Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Artikel 1 und die des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) in Artikel 10 betreffen auch die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Sie sind Anlass für diesen Gesetzesentwurf.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das BQFG des Bundes nicht gilt, obliegt es dem Land Berlin, das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin (BQFG Bln) und das landesrechtliche berufsspezifische Fachrecht ebenfalls entsprechend anzupassen.

Entsprechend dem politischen Willen zur weiteren Vereinfachung und Beschleunigung der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sind zusätzlich gesetzliche Verbesserungen des Berliner Anerkennungsrechts erforderlich, um neben dem Verfahrenszugang auch die Abwicklung der Anerkennungsverfahren zu erleichtern und Prozesse zu verkürzen.

² Betriebspanel Berlin 2023, Ergebnisse der 28. Befragungswelle, S. 43 ff

Wie bereits beim ursprünglichen BQFG Bln und den nachfolgenden Änderungsgesetzen haben auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren die Länder unter Beteiligung des Bundes eng zusammengearbeitet und in der bei der Kultusministerkonferenz zuständigen Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts der Länder (Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“) unter Beteiligung des damaligen Bundesministeriums für Bildung und Forschung (heute Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend) ein Musteränderungsgesetz für die BQFG der Länder erarbeitet. Damit wird weiterhin dafür Sorge getragen, dass die Regelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst einheitlich sind, Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern besteht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert wird. Der vorliegende Gesetzentwurf basiert auf diesem Musteränderungsgesetz.

Wie beim BQFG ist infolge der o.g. Änderung des Aufenthaltsgesetzes, hier der §§ 18a und 18b AufenthG, notwendigerweise der Anwendungsbereich des BQFG Bln (Artikel 1) weiter zu fassen. Fachkräften mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung beziehungsweise anerkannten akademischen Ausbildung wurde mit der Änderung in § 18a Satz 1 und § 18b Satz 1 AufenthG die Möglichkeit zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen eröffnet. Die bisherige Beschränkung auf eine Tätigkeit, die der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entspricht, ist entfallen. Ohne die Änderung wäre das BQFG Bln auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar. Denn die Anwendung des BQFG Bln setzt derzeit noch voraus, dass eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, die der erworbenen Berufsqualifikation entspricht.

In diesem Zusammenhang werden auch die Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht im Land Berlin gleichlautend zu den entsprechenden Regelungen im BQFG angepasst, so dass sie mit der Neuregelung des Anwendungsbereiches des BQFG Bln korrespondieren. Eine Aktualisierung der zum Nachweis geeigneten Unterlagen soll den zuständigen Stellen mehr Rechtssicherheit bieten und eine einheitliche Rechtsanwendung fördern. Diese Änderungen werden ebenso in Artikel 7 übernommen.

Für nicht reglementierte Berufe wird im BQFG Bln die Regelung zur Festlegung der zuständigen Stelle für Anerkennungsverfahren ersetzt und neu ausgestaltet. Denn mit der Veränderung des Aufgabenbereichs der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz durch Beschluss der 250. Amtschefskonferenz der

Kultusministerkonferenz vom 05.05./06.05.2022, TOP 19 (Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise) steht das Sekretariat der Kultusministerkonferenz seit dem 31.12.2023 nicht mehr als zuständige Anerkennungsstelle des Landes Berlin zur Verfügung. Bislang ist ihm in § 8 BQFG Bln für nicht reglementierte landesrechtlich geregelte Berufe eine Auffangzuständigkeit zugewiesen. Zusätzlich zu der bereits erfolgten Verankerung einer neuen zuständigen Stelle im Schulgesetz für Anerkennungsverfahren in landesrechtlich geregelten schulischen Berufsausbildungs- und -weiterbildungsabschlüssen muss für eventuelle, sonstige nicht reglementierte, landesrechtlich geregelte Berufe des Landes Berlin auch im BQFG Bln eine neue Zuständigkeitsregelung getroffen werden. Damit wird dem Beschluss der 250. Amtschefskonferenz der Kultusministerkonferenz vom 05.05./06.05.2022 Rechnung getragen, und es werden potenzielle Zuständigkeitslücken vermieden.

Der Gesetzentwurf enthält zudem in den Artikeln 1, 2 und 7 verschiedene geänderte oder neue Vorschriften zu Entscheidungsfristen für zuständige Stellen. Die Ergänzung der Verfahrensregelungen in Artikel 1 um eine Antragsbearbeitung in „kürzester Frist“ soll signalhaft verdeutlichen, dass in den Verwaltungsverfahren zur Berufsanerkennung grundsätzlich, und besonders innerhalb des beschleunigten Fachkräfteverfahren (Artikel 1 und 2), eine schnellstmögliche Bearbeitung angestrebt wird. Damit wird zugleich eine sprachliche Annäherung an die Formulierung in Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erreicht. In Artikel 7 wird neben der bisherigen Entscheidungsfrist eine (kürzere) dreimonatige Entscheidungsfrist gemäß der Berufsanerkennungsrichtlinie und für das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG eine zweimonatige Entscheidungsfrist eingeführt.

Mit den Änderungen der Vorschriften in den Artikeln 1 und teilweise 2 bis 7 zur Übersetzung von vorzulegenden Dokumenten nimmt der Gesetzentwurf eindeutige und erläuternde Formulierungen auf, die eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Zudem soll die Öffnung für die Annahme von Dokumenten in nichtdeutscher Sprache den zuständigen Stellen mehr Handlungssicherheit und damit mehr Flexibilität geben und es ermöglichen, Antragstellenden einzelfallbezogen entgegenzukommen. In Artikel 7 wird eine grundlegende Regelung zur Vorlage der im Anerkennungsverfahren erforderlichen Unterlagen eingeführt, die zu mehr Rechtssicherheit führt.

Um den Anforderungen des Artikels 14 Absatz 6 und des Artikels 51 Absatz 2 der Berufsanerkennungsrichtlinie noch deutlicher Rechnung zu tragen, wird in den Artikeln 1, 5 und 6 die Regelung zur Begründung der Feststellung einer fehlenden Gleichwertigkeit für die reglementierten Berufe neu gefasst. Ebenso wird Artikel 4f der Berufsanerkennungsrichtlinie mit

der Neufassung der Bestimmungen zum partiellen Berufszugang transparenter und anwendungsfreundlicher umgesetzt.

Außerdem erfolgt in Artikel 1 eine redaktionelle Änderung in den Begriffsbestimmungen des BQFG Bln.

Der vorliegende Gesetzentwurf umfasst wie bereits die vorigen Artikelgesetze sowohl Änderungen am Stammgesetz BQFG Bln (Artikel 1) als auch an fünf weiteren landesrechtlichen Berufsgesetzen und einer Rechtsverordnung mit Bestimmungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Artikel 2 bis 7). Durch die Übernahme einschlägiger Änderungen des BQFG Bln - soweit dies sachdienlich und zweckmäßig ist - auch in die landesrechtlichen berufsspezifischen Fachvorschriften wird eine weitere Harmonisierung des Berliner Berufs-anerkennungsrechtes erreicht.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 - § 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 18a, 18b AufenthG, durch die die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit für ausländische Fachkräfte im Inland erweitert werden. Die Änderung entspricht der Änderung des § 2 BQFG in Artikel 10 Nummer 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung. Die Begründung dieser Änderung lautet: „Zukünftig sollen Fachkräfte jede qualifizierte Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen ausüben können. Ohne die Änderung wäre das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar.“ (vgl. BT-Drs. 20/6500, S. 100).

Zu Nummer 2 - § 3

Mit der Ersetzung des Wortes „Ausbildung“ durch das Wort „Berufsbildung“ erfolgt eine Angleichung an das BQFG des Bundes und die BQFG anderer Bundesländer. Zugleich wird

diese Änderung aus Gründen der Rechtssicherheit vorgenommen, da der Begriff „Ausbildung“ im Sinne der Norm missverständlich lediglich als Berufsausbildung verstanden werden kann. Gemeint sind jedoch auch die Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von den verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Fort- bzw. Weiterbildung ausgestellt werden. Durch die Änderung des Begriffs „Ausbildung“ in den Begriff „Berufsbildung“, welcher im § 3 Absatz 3 definiert wird, wird nicht nur die Definition der Ausbildungsnachweise entsprechend klargestellt. Die Norm wird vielmehr in sich stimmig gefasst und auch mit den sonstigen Regelungen des BQFG Bln harmonisiert.

Zu Nummer 3 – § 5

Zu Buchstabe a)

Das Anerkennungsgesetz vom 22. Juni 2011 (BT-Drs. 17/6260, S. 47) führt in seiner Gesetzesbegründung zur bisher gleichlautenden Fassung des § 5 Absatz 2 Satz 4 BQFG aus: „Die Übersetzung ist durch in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellte oder beeidigte Übersetzer oder Dolmetscher durchzuführen. Damit wird die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original bestätigt. Die Regelung orientiert sich an der Verwaltungspraxis bei Hochschulzulassungen mit ausländischen Bildungsabschlüssen.“

Durch diese Gesetzesbegründung wird deutlich, dass Übersetzende oder Dolmetschende, die entweder in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellt oder beeidigt sind, akzeptiert werden. Um ein einheitliches Verständnis und eine einheitliche Anwendung dieser Vorschrift sowohl im BQFG des Bundes als auch des Landes Berlin sicherzustellen, wird die Zulassung auch im Ausland amtlich bestellter oder beeidigter Personen in das BQFG Bln ausdrücklich aufgenommen.

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Änderung dient der Angleichung an den Wortlaut des § 12 Absatz 3. Damit werden die Vorschriften für reglementierte und nicht reglementierte Berufe für einen vergleichbaren Sachverhalt synchronisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die bisherige Regelung des Absatzes 3 wird erläuternd („insbesondere“) um einen weiteren Satz ergänzt. Danach hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, auf eine Übersetzung der Unterlagen zu verzichten. Davon kann zum Beispiel Gebrauch gemacht werden, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der zuständigen Stelle selbst die entsprechende Sprache

beherrscht oder ein geeignetes, den Anforderungen entsprechendes Übersetzungsprogramm zur Verfügung steht. Weiterhin kann die zuständige Behörde auch eine Übersetzung in englischer Sprache annehmen. Mit dem neuen Satz 2 wird demnach eine gegenüber der Sollvorschrift des § 23 Absatz 1 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfG Bln - wonach die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen soll - abweichende und spezielle Regelung für Berufsanerkennungsverfahren geschaffen.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung des Absatz 6 Satz 1 folgt kohärent der Änderung in Nummer 1.

Mit der Änderung des Absatz 6 Satz 2 sollen wie in Artikel 10 Nummer 2 (§ 5 Absatz 6 BQFG) des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BT-Drs. 20/6500) die Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert werden: „Im Gesetz bisher genannte Beispiele sind teilweise nicht praxisrelevant, da sie der zeitlichen Abfolge im Einreiseprozess widersprechen. Zudem soll klarer zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den im Gesetz ausdrücklich genannten Unterlagen um geeignete Nachweise handelt. Zugleich wird der Vermerk über die Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) als geeigneter Nachweis ergänzt...“ (vgl. BT-Drs. 20/6500, S. 100).

Mit der beispielhaften Nennung geeigneter Unterlagen ist klargestellt, dass die obligatorische Forderung eines Vermerks über eine Standortberatung nicht zulässig ist.

Zu Nummer 4 - § 6

Die Änderung stellt klar, dass eine schnellstmögliche Verfahrensbearbeitung das Ziel ist. Im Kontext der Bestrebungen zur Beschleunigung der Fachkräfteeinwanderung soll mit der Formulierung „innerhalb kürzester Frist“ die Bedeutung des verfahrensrechtlichen Beschleunigungsgebotes für die Verwaltungsverfahren der Berufsanerkennung betont werden. Zum anderen soll damit eine Annäherung an den Wortlaut von Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erreicht werden.

Zu Nummer 5 - § 8

Die bisherige Regelung der Zuständigkeiten für die Durchführung von Anerkennungsverfahren für nicht reglementierte, landesrechtlich geregelte Berufe weist dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK-Sekretariat) als einer Behörde des Landes Berlin die Zuständig-

keit für die Durchführung von Anerkennungsverfahren in den o.g. Berufen im Sinn einer Aufgangzuständigkeit zu. Konkret wurde die Aufgabe bisher von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im KMK-Sekretariat übernommen. Parallel ist in § 4 Absatz 3 Nummer 1 Gesetz über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariats-Gesetz) die Übertragung der Aufgabe einer zuständigen Stelle im Sinn des § 8 BQFG Bln auf das KMK-Sekretariat/die ZAB geregelt.

Nach den o.g. Regelungen ist das KMK-Sekretariat (ZAB) aber nur dann zuständig, wenn es keine anderen Zuständigkeitszuweisungen gibt. Solche finden sich in den berufsspezifischen landesrechtlichen Fachgesetzen oder anderen Berliner Regelungen, die die Zuständigkeit für Berufsanerkennungsverfahren einer bestimmten Stelle zuweisen, wie z.B. Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin.

Da die 250. Amtschefskonferenz der Kultusministerkonferenz am 05./06.05.2022 einstimmig beschlossen hat, dass das KMK-Sekretariat/die ZAB die Erstellung von Gleichwertigkeitsbescheiden für nicht reglementierte landesrechtlich geregelte schulische Berufsaus- und Weiterbildungsabschlüsse mit Ablauf des 31.12.2023 einstellt, steht die ZAB - und damit das KMK-Sekretariat - seit diesem Zeitpunkt für die Aufgabe einer zuständigen Anerkennungsstelle für die vorgenannten Berufe nicht mehr zur Verfügung. Auch hinsichtlich anderer nicht reglementierter landesrechtlich geregelter Berufsabschlüsse werden keine Aufgaben als Anerkennungsstelle mehr übernommen.

Zusätzlich zu der bereits erfolgten Verankerung einer neuen zuständigen Stelle im Schulgesetz für Anerkennungsverfahren bei schulischen Berufsaus- und -weiterbildungsabschlüssen muss daher auch im BQFG Bln eine neue Zuständigkeitsregelung getroffen werden. Diese soll sicherstellen, dass eventuell künftig auftretende Zuständigkeitslücken vermieden werden, z. B. wenn landesrechtlich Berufe neu geschaffen werden.

Mit der Neufassung der Norm erfolgt eine Neuordnung der sachlichen Zuständigkeit für die im Gesetz verankerten Aufgaben im Bereich der nicht reglementierte landesrechtlich geregelte Berufe. Mit der Änderung fügt sich das Berliner BQFG in die bestehenden Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der anderen Bundesländer ein und gibt seine Sonderposition, welche in einer gesetzlichen Aufgabenübertragung an das KMK-Sekretariat bzw. die ZAB bestand, auf.

Absatz 1 bestimmt für nicht reglementierte landesrechtlich geregelte Berufe die zuständige Stelle. Unter dem Vorbehalt, dass keine anderen Regelungen bestehen, ist jeweils die oberste Landesbehörde, mithin die jeweilige Senatsverwaltung, für den ihr zugewiesenen fachlichen Geschäftsbereich die zuständige Stelle auch für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit. Die fachlich zuständige Senatsverwaltung verfügt über die erforderliche Sachkenntnis, insbesondere auch zu den von ihr verantworteten berufsrechtlichen Regelungen. Diese Expertise soll genutzt werden.

Durch den aufgenommenen Vorbehalt der Existenz anderer Regelungen wird die Möglichkeit eröffnet, an anderer Stelle abweichende Zuständigkeitsbestimmungen zu treffen. Dadurch kann das Fachrecht vorrangige, besondere Zuständigkeitsregelungen vorsehen. Da die bisherige Zuständigkeit des KMK-Sekretariats nur bei Anerkennungsverfahren für landesrechtlich geregelte schulische Aus- und Weiterbildungsabschlüsse zum Tragen kam, kommt der Neuregelung angesichts der im Land Berlin bereits bestehenden spezialrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen lediglich eine Auffangfunktion zu.

Welche oberste Landesbehörde konkret zuständig ist, richtet sich nach ihrem jeweiligen fachlichen Geschäftsbereich und dem diesem dann fachlich zuzuordnenden jeweiligen Berliner Referenzberuf. Somit wäre z.B. diejenige Senatsverwaltung zuständig, die die betreffende berufsrechtliche Regelung erlassen hat; anderenfalls diejenige Senatsverwaltung, deren Geschäftsbereich einen bzw. den größten fachlichen Bezug zu den Berufsfeldern oder Branchen des jeweiligen Referenzberufs, für den die Anerkennung beantragt wird, aufweist (z.B. aufgrund des darin enthaltenen Politikfeldes).

Absatz 2 enthält die Ermächtigung, die Feststellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der nicht reglementierten Berufe auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, durch Rechtsverordnung zu übertragen. Dabei wurde die Formulierung bezüglich der Stellen, auf die eine Aufgabenübertragung stattfinden kann, bewusst offen gestaltet, um im Bedarfsfalle neben Behörden oder Kammern auch andere Stellen zu erfassen.

Die Regelung in Absatz 3 soll ebenso wie § 13 Absatz 7 ermöglichen, ein Verfahren effizienter zu gestalten und sowie die Expertise der zuständigen Stelle gewährleisten. Dies bietet sich insbesondere in Bereichen an, in denen bei einzelnen Stellen nur geringe Fallzahlen vorliegen. Klargestellt wird, dass auch die Übertragung auf Stellen in anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland möglich ist. Als Folge der Verordnungsermächtigung in Absatz 2 wurden auch diejenigen Stellen aufgenommen, denen aufgrund dieses Gesetzes Zuständigkeiten übertragen wurden.

Zu Nummer 6 – § 10

Die Neufassung des § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 soll durch einen geänderten Aufbau und deutlichere Formulierungen die Rechtsklarheit fördern und damit sicherstellen, dass die Vorgaben aus Artikel 14 Absatz 6 und Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG im Vollzug eingehalten werden.

Es kann auch Fälle geben, in denen die festgestellten wesentlichen Unterschiede so umfangreich sind, dass ein Ausgleich durch Maßnahmen nach § 11 nicht möglich ist. Auch dieses Ergebnis ist von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 umfasst und in den Bescheid aufzunehmen. Die Wortwahl „können“ in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und auch in § 11 Absatz 1 ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die zuständige Stelle ein Ermessen hat, Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen oder nicht; sie formuliert vielmehr die grundsätzliche Möglichkeit, die der antragstellenden Person eine Option einräumt. Absatz 1 Satz 2 soll sicherstellen, dass die zuständige Stelle in entsprechenden Fällen auch die Relevanz eines partiellen Zugangs im Sinn des Artikels 4 f der Richtlinie 2005/35/EG, der in § 13c umgesetzt wird, prüft.

In Absatz 2 sind die in Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG geforderten Inhalte der Begründung des Bescheides nach Absatz 1 festgelegt. Die bislang in Absatz 1 verortete Mitteilung über das Niveau der Berufsqualifikation im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/35/EG dient dazu, dass Antragstellende die Entscheidung besser nachvollziehen und ggf. überprüfen lassen können.

Zu Nummer 7 – § 12

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3, Buchstaben a), b) Doppelbuchstabe bb) und c) verwiesen.

Zu Nummer 8 – § 13

Zu Buchstabe a)

Da in § 13 auch die Zuständigkeit geregelt wird, wird die Überschrift entsprechend ergänzt.

Zu Buchstabe b)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Buchstabe c)

Durch den Einschub „im Sinne dieses Kapitels“ wird - wie in § 8 für nicht reglementierte Berufe - klargestellt, dass es sich hier um die zuständige Stelle für reglementierte Berufe handelt.

Zu Buchstabe d)

Die Ergänzung „nach diesem Kapitel“ dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 - § 13c

Die Änderung dient einer transparenteren und anwendungsfreundlicheren Umsetzung des in Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen partiellen Zugangs zu reglementierten Berufen.

Zu Buchstabe a)

In Absatz 1 werden entsprechend den Vorgaben des Artikel 4f Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Bedingungen festgelegt, unter denen Ausbildungsnachweise für einen partiellen Berufszugang anzuerkennen sind. Außerdem wird ausdrücklich eine behördliche Informationspflicht gegenüber der den Antrag auf Berufszulassung stellenden Person geregelt. Stellt die zuständige Stelle im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Land Berlin reglementierten Berufs (vgl. § 13) fest, dass die volle Gleichwertigkeit nicht vorliegt und die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß sind, dass ein vollständiges Ausbildungsprogramm zu absolvieren wäre, um die Lücken auszugleichen, informiert sie die antragstellende Person darüber, dass unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 die partielle Ausübung des angestrebten Referenzberufs gewährt werden kann und regt ggf. die Stellung eines sachdienlichen Antrags an. Dies kann Berufe betreffen, bei denen nicht allein die Berufsbezeichnung geschützt ist.

Nach Absatz 1 sind Ausbildungsnachweise ebenfalls mit Bescheid anzuerkennen, wenn

- die antragstellende Person im Herkunftsstaat alle Voraussetzungen für die Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit erfüllt (Nummer 1),
- sich die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und die berufliche Tätigkeit nach dem im Land Berlin reglementierten Referenzberuf derart umfänglich unterscheiden,

- dass eine herkömmliche Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung der Nachholung praktisch der gesamten im Land Berlin für den betreffenden Beruf geforderten Ausbildung gleichkäme (Nummer 2) und
- sich die betreffende berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat nach objektiven Kriterien von anderen beruflichen Tätigkeiten, die zur Gesamtheit der Tätigkeiten des inländischen Referenzberufs gehören, klar abgrenzen lässt (Nummer 3). Ein Indiz für die nach Nummer 3 erforderliche objektive Unterscheidbarkeit der beruflichen Tätigkeiten ist der Umstand, dass die Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat als eigenständiger Beruf ausgeübt werden kann (vgl. Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2013/55/EU).

Dabei bildet Nummer 2 das inhaltliche Kernstück der Regelung, indem statt dem vollen Berufszugang nach umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen ein partieller Zugang nur zu einem - von der antragstellenden Person beherrschten - Teiltätigkeitsbereich für den Beruf ermöglicht wird. Dies stellt eine Erweiterung der Rechtsfolgemöglichkeiten im Anerkennungsverfahren dar und bewirkt eine weitere Öffnung auch der reglementierten Berufe wenigstens für abgrenzbare Teiltätigkeiten.

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht Artikel 4f Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Danach kann der partielle Zugang verweigert werden, wenn die Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (z. B. aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder des Verbraucherschutzes) nach den Rechtsstaatsgrundsätzen verhältnismäßig ist.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht den Vorgaben des Artikel 4f Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG betreffend das Führen von Berufsbezeichnungen im Falle des partiellen Berufszugangs. Danach wird die berufliche Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausgeübt. Im Gegensatz zur früheren Regelung wird auf die Übersetzung der zu führenden Berufsbezeichnung in die deutsche Sprache verzichtet. Dadurch soll Irrtümern bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, die durch Ungenauigkeiten bei Übersetzungen von Fachbegriffen auftreten können, vorgebeugt werden.

Um die ausländische Berufsbezeichnung besser zuordnen zu können, muss sie von der oder dem Berufsangehörigen bei Ausübung der Berufstätigkeit um den Namen desjenigen Staates, in dem die zu führende ausländische Berufsbezeichnung erworben wurde, ergänzt werden. Außerdem muss die oder der Berufsangehörige die berufliche Tätigkeit oder die beruflichen Tätigkeiten, auf die die Berufsausübung partiell durch die Erlaubnisbehörde beschränkt wurde, gegenüber den Empfangenden der Dienstleistung eindeutig angeben.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Nummer 10 – § 14a

Die Änderung überträgt die Änderung in Nummer 4 auf die Regelung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren. Hier muss das Ziel der schnellstmöglichen Entscheidung erst recht gelten. Für die verkürzte Maximaldauer von zwei Monaten für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit bleibt es aber bei einer „Soll“-Regelung.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1- § 4

Zu Buchstabe a)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 a) Bezug genommen.

Die Regelung des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz (LQFG) zu den Personen, die für eine Übersetzung zugelassen sind, wird an diejenige des BQFG des Bundes und des Landes Berlin angepasst. Zukünftig werden auch im Ausland öffentlich beeidigte oder bestellte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer akzeptiert.

Zu Buchstabe b)

Mit der Formulierung wird präzisiert, für welchen Personenkreis die im LQFG bereits bestehende Bearbeitungsfrist gilt.

Zu Nummer 2 – § 4a Absatz 3

Diese Änderung überträgt die Änderung des BQFG Bln zur Entscheidungsfrist im beschleunigten Fachkräfteverfahren auf das LQFG.

Zu Artikel 3 - § 13

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 b) Doppelbuchstabe bb) verwiesen.

Zu Artikel 4 - § 15

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 b) Doppelbuchstabe bb) verwiesen.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1 - § 2a

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 b) Doppelbuchstabe bb) verwiesen.

Zu Nummer 2 - § 2b

Zu Buchstabe a)

Die Einfügung des neuen Absatzes 2 soll sicherstellen, dass die Vorgaben aus Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG eingehalten werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 verwiesen.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe a), da in § 2b Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung Medizophysiker/Medizophysikerin ein neuer Absatz 2 eingefügt wird.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 1 - § 2a

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 b) Doppelbuchstabe bb) verwiesen.

Zu Nummer 2 - § 2b

Zu Buchstabe a)

Die Einfügung des neuen Absatzes 2 soll sicherstellen, dass die Vorgaben aus Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG eingehalten werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 verwiesen.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a), da in § 2b Gesetz über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ ein neuer Absatz 2 eingefügt wird.

Zu Artikel 7

Zu Nummer 1 - Inhaltsübersicht

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3, s.u.

Zu Nummer 2 - § 26

Absatz 3 enthält Regelungen zu Fristen. Es wird unterschieden zwischen Anträgen aus Drittstaaten (Satz 1) und Anträgen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem gleichgestellten Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist (Satz 2). Für diese gilt die im Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG vorgegebene Frist von drei Monaten. Satz 3 führt wie im § 14a BQFG Bln und in anderen Fachgesetzen für die Fälle des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG ein beschleunigtes Verfahren für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ein.

Zu Nummer 3 - § 26a

Eine Regelung zu den erforderlichen Unterlagen fehlte bisher und wird hiermit nachgeholt.

Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 des Pflegefachassistentengesetzes auf Grund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufegesetzes erworbenen Berufsqualifikation notwendig sind. Die Vorlage einer tabellarischen Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten dient der Beurteilung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation. Die Aufstellung wird benötigt, um gegebenenfalls entscheiden zu können, ob festgestellte wesentliche Unterschiede durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden können, die die antragstellende Person im Rahmen der Berufsausübung oder durch lebenslanges Lernen erworben hat. Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 50 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG.

Absatz 2 regelt, in welcher Form die Unterlagen nach Absatz 1 vorzulegen sind und in welchen Fällen die zuständige Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen kann. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

Nach Absatz 3 kann die zuständige Behörde Abweichungen von der in Absatz 2 geregelten Form zulassen. Zu der Möglichkeit, auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache zu verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zuzulassen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 b) Buchstabe bb) verwiesen.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann sich die zuständige Behörde diesbezüglich auch an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

Sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen hat, kann sie nach Absatz 5 von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, aus der sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Die erneute Vorlage muss innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist erfolgen, die die notwendige Zeit zur Beschaffung der Unterlagen angemessen berücksichtigt. Sofern es sich um Unterlagen handelt, die ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein weiterer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder ein gleichgestellter Staat ausgestellt oder anerkannt hat, kann die zuständige Behörde eine Bestätigung der Authentizität oder beglaubigte Kopien der Unterlagen verlangen.

Nach Absatz 6 Satz 1 muss die antragstellende Person die beabsichtigte Erwerbstätigkeit in Berlin durch geeignete Unterlagen darlegen. In Satz 2 werden beispielhaft, aber nicht abschließend, geeignete Unterlagen genannt. Für den in Satz 3 definierten Personenkreis gilt die Pflicht zur Darlegung der beabsichtigten Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht.

Zu Artikel 8

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin wurde zuletzt durch Gesetz vom 17.05.2021 (GVBl. S. 503) und wird nochmals durch den vorliegenden Gesetzentwurf umfassend geändert. Daher soll das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin neu bekannt gemacht werden.

Zu Artikel 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

c) Beteiligungen

1. Rat der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister war nicht zu beteiligen, da die Bezirke durch dieses Gesetz nicht betroffen sind und es sich nicht um eine grundsätzliche Frage der Gesetzgebung handelt.

2. Weitere Beteiligte

Der Gesetzentwurf wurde gemäß § 39 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil den zu beteiligenden Fachkreisen und Verbänden einschließlich den zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbänden sowie gemäß § 5 Absatz 3 Partizipationsgesetz der Beauftragten des Senats von Berlin für Partizipation, Migration und Integration zur Beteiligung vorgelegt. Überwiegend wurde von der Möglichkeit zur Stellungnahme kein Gebrauch gemacht. Die von der Berliner Krankenhausgesellschaft, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin, dem Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V. und dem bpa - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. eingegangenen Stellungnahmen sind geprüft und, soweit möglich, berücksichtigt worden.

Beauftragte für Partizipation, Migration und Integration

Den Anregungen der Beauftragten für Partizipation, Migration und Integration konnte teilweise gefolgt werden.

Der Anregung, sämtliche landesrechtlichen Regelungen im Sinne einer konsequenten Angleichung an das BQFG Bln vollständig zu harmonisieren, wurde insoweit nachgekommen, als in Artikel 7 Nummer 2 (§ 26 Absatz 3 Berliner Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - BlnPflFAAPrV) die Formulierung „in kürzester Frist“ aus Artikel 1 Nummer 8 (§ 13 Absatz 3 Satz 1 BQFG Bln) übernommen wurde.

Eine weitergehende Übernahme von anerkennungsrechtlichen Vorschriften des BQFG Bln in das durch die Artikel 2 bis 7 zu ändernde Fachrecht ist nach Auffassung des Senats entweder nicht erforderlich oder wegen der berufsspezifischen Besonderheiten nicht angezeigt. Zum einen sind in einigen Fachgesetzen bereits vollständig (vgl. z.B. § 5 Sozialberufeserkenntnisgesetz, § 6 Absatz 5 Schulgesetz, für Berufsqualifikationen aus Drittstaaten in § 2 Satz 2 Gesetz über die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin" und "Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker", § 7 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz oder § 2 Absatz 3 Gesetz über Medizinalfachberufe) oder teilweise (vgl. z.B. § 4 Absatz 11 Berliner Architekten- und Baukammergesetz, für Berufsqualifikationen aus EU-Staaten, dem EWR und der Schweiz in § 7 Absatz 3 Weiterbildungsgesetz und § 2 Absatz 2 Gesetz über Medizinalfachberufe) Verweise auf das BQFG Bln im Fachrecht erfolgt. Zum anderen enthält das berufsbezogene Fachrecht im Rahmen seiner gesonderten Regelungen über den Berufszugang auf der Grundlage ausländischer Berufsqualifikationen teilweise dem BQFG Bln ähnliche Anerkennungsregelungen (vgl. z.B. Artikel 2 bis 7; Berliner Architekten- und Baukammergesetz), die nach Auffassung des Senats die besonderen Erfordernisse der darin geregelten reglementierten Berufe besser berücksichtigen.

In Artikel 7 (BlnPflFAAPrV) wurden bereits viele bestehende Verfahrensregelungen des BQFG Bln und auch dessen neu vorgesehenen Regelungen weitestgehend übernommen. Die sich gleichwohl im Übrigen ergebenden Abweichungen resultieren aus den Besonderheiten des Fachrechts im Pflegebereich, hier insbesondere aus der notwendigen Angleichung der Vorgaben an das bestehende Bundesrecht (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) im Sinne eines einheitlichen Handelns. Ein weitergehender, gar vollständiger Gleichklang der Vorschriften im Gesundheits- und Pflegebereich mit den Vorschriften des BQFG Bln vor dem Hintergrund der Besonderheit dieses Sektors, nämlich der Schutzbedürftigkeit der Patientinnen und Patienten, wäre nicht sachgerecht.

Die Harmonisierung anderer berufsfachlicher Berliner Gesetze oder Verordnungen im Rahmen dieses Mantelgesetzes mit den Regelungen des BQFG Bln hält der Senat zum jetzigen Zeitpunkt nicht für erforderlich. Die bisher seitens des Gesetzgebers im Fachrecht getroffenen grundlegenden Entscheidungen zur Anwendbarkeit des BQFG Bln für die Feststellung der Gleichwertigkeit der jeweiligen fachspezifischen aus- und inländischen Berufsqualifikationen erscheinen grundsätzlich weiterhin sinnvoll.

Hinsichtlich der von der Beauftragten für Partizipation, Migration und Integration besonders thematisierten Frage der Notwendigkeit einer Übersetzung für eingereichte fremdsprachli-

cher Dokumente ermöglicht beispielsweise die im Berliner Architekten- und Baukammergesetz oder Berliner Ingenieurgesetz vorzufindende geringere Regelungsdichte auch einen weiten Spielraum der Anerkennungsbehörde, das Verfahren im Sinn einer Vereinfachung und Beschleunigung zu gestalten. Für die Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitenden würde neben dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren das BQFG Bln direkt Anwendung finden.

Die Möglichkeit der Einreichung englischsprachiger Übersetzungen für Lehramtsberufe ebenfalls in das LQFG (Artikel 2) aufzunehmen, ist aus Sicht des Senats zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht und würde die Erteilung eines Anerkennungsbescheides und damit auch die Einstellung in den Schuldienst verzögern, anstatt sie zu beschleunigen. Derzeit verfügt das Personal der Anerkennungsstelle nicht über die erforderlichen vertieften fachsprachlichen Englischkenntnisse. Eine Nutzung der auf dem Markt verfügbaren Übersetzungsprogramme oder eigene Recherchen der Behörde würden sehr zeitaufwändige zusätzliche Arbeitsschritte generieren. Ohnehin aber existieren aktuell keine hochwertigen, sprachlich und technisch ausgereiften Übersetzungsprogramme auf dem Markt, die eine Gefahr haftungsrechtlicher Ansprüche gegen das Land Berlin wegen Übersetzungsfehlern dieser Programme vermeiden würden. Zudem ist derzeit weder ein Haushaltsbudget für Sprachkurse für Mitarbeitende noch für ein geeignetes Übersetzungsprogramm vorhanden. Zu berücksichtigen ist weiter, dass Antragstellende nur für Urkunden eine kostenpflichtige deutsche Übersetzung durch öffentlich beeidigte Übersetzende oder Dolmetschende beifügen müssen; andere Unterlagen können durch Antragstellende eigenständig ins Deutsche übertragen werden. Diese Mitwirkungspflicht stellt keine unverhältnismäßige Hürde, sondern eine Erleichterung für den Verfahrenszugang dar.

Für den Bereich des Laufbahnrechts erkennt der Senat einen geringfügigen Anpassungsbedarf, der in einem künftigen Rechtssetzungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung berücksichtigt wird.

Verbände und Fachkreise

Die Berliner Krankenhausgesellschaft begrüßt die vorgesehenen Änderungen in Artikel 1, insbesondere die in den §§ 5 und 12 BQFG Bln vorgeschlagenen Vereinfachungen für die Antragstellenden sowie die verbesserte Transparenz infolge der Anpassung des § 10 BQFG Bln.

Zugleich schlägt sie zu Artikel 1 Nummer 4 und 10 vor, bei Vorlage der vollständigen Unterlagen eine verkürzte Bearbeitungsfrist für nicht reglementierte Berufe (§ 6 Absatz 3 BQFG Bln) von einem Monat und für das beschleunigte Anerkennungsverfahren im Fall des beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a Aufenthaltsgesetz (§ 14a Absatz 3 BQFG Bln) von zwei Wochen zu bestimmen. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ist ein komplexer Vorgang, der eine individuelle - vor allem bei Berufsabschlüssen aus Drittstaaten - oft aufwändige Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen zur Feststellung einer Gleichwertigkeit mit der Referenzqualifikation erfordert. Auch nach Eingang der vollständigen, gesetzlich geforderten Unterlagen sind häufig weitere Verfahrensschritte notwendig, bevor ein Bescheid ergehen kann, wie z.B. das Einholen von Informationen zur ausländischen Berufsbildung, ggf. das Übersetzen von englischsprachigen Unterlagen durch die Behörde, oder die Einbeziehung einer externen Gutachtenstelle. Unter diesen Bedingungen und um eine hohe Qualität der Anerkennungsbescheide zu sichern, ist eine maximale Regelbearbeitungszeit im nicht reglementierten Berufsbereich der nicht beschleunigten Verfahren von drei Monaten und eine maximale Regelbearbeitungszeit im beschleunigten Anerkennungsverfahren von zwei Monaten weiterhin realistisch und angemessen. Unabhängig davon soll die Anerkennungsbehörde gemäß dem hier angepassten Wortlaut des § 6 Absatz 3 BQFG Bln sowie § 14a Absatz 3 BQFG Bln in kürzester Frist entscheiden, so dass die jeweils kürzeste Bearbeitungsfrist anzustreben ist. Anzumerken ist, dass diese je nach Beruf oder Schwierigkeitsgrad des Einzelfalls oft auch unterhalb der maximalen Bearbeitungsdauer von drei bzw. zwei Monaten liegt (z.B. in den Berufen Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher oder Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (B. A.)/Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B. A.)).

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin (LIGA) begrüßt insgesamt die weiteren Schritte zu Vereinfachung und Beschleunigung des Berliner Anerkennungsrechts.

Zu den Artikeln 1 und 3 bis 6 merkt sie hinsichtlich der Öffnung für die Annahme von Dokumenten in nichtdeutscher Sprache an, der Ermessensspielraum könne nicht von den Sprachkenntnissen der zuständigen Sachbearbeitung oder deren Ausstattung mit geeigneten Übersetzungsprogrammen abhängig sein. Zudem sei die Einschränkung der Annahme von Dokumenten nur in englischer Sprache abzulehnen. Sie fordert, alle zuständigen Mitarbeitenden der Anerkennungsstellen seien in die Lage zu versetzen, durch eigene Fremdsprachenkompetenzen und/oder geeignete digitale Anwendungen Unterlagen in den weltweit meistge-

sprochenen Sprachen annehmen zu können. Es sei darauf hinzuwirken, dass eine Übersetzung ins Deutsche nur in Ausnahmefällen zu erfolgen habe, um die finanzielle Belastung der Antragstellenden aufgrund der Übersetzungskosten zu reduzieren.

Klarzustellen ist, dass die entsprechenden Regelungen in den Artikeln 1 und 3 bis 7 (z.B. § 5 Absatz 3 BQFG Bln) nur beispielhafte Nennungen enthalten, in welchen Fällen die Behörde von der regelhaften Form der einzureichenden Unterlagen abweichen kann. Die Nennung von in englischer Sprache übersetzten Unterlagen bedeutet daher keine Reduktion des Ermessensspielraums der Behörde dahingehend, nicht auch Unterlagen in einer anderen Fremdsprache annehmen zu dürfen.

Des Weiteren betreffen die aufgestellten Forderungen nicht die Gesetzesänderungen an sich, sondern den Vollzug der Normen. Berechtigerweise verweist aber die Gesetzesbegründung auf die Fremdsprachenkompetenz der Sachbearbeitenden oder die Verfügbarkeit geeigneter Übersetzungsprogramme als mögliche Anwendungsfälle des Ermessensgebrauchs der zuständigen Stelle für eine Akzeptanz fremdsprachiger Dokumente (vgl. z.B. Artikel 1 Nummer 3 b) Doppelbuchstabe bb und Nummer 7). Zum derzeitigen Zeitpunkt würde die Leistungsfähigkeit der Verwaltung überschritten, wenn eingereichte fremdsprachige Dokumente in den – pauschal so bezeichneten – „weltweit meistgesprochenen Sprachen“ regelmäßig im Sinne einer Soll-Vorschrift verarbeitet werden müssten. Weder ist standardmäßig die erforderliche Fremdsprachenkompetenz der Sachbearbeitenden gegeben noch stehen aktuell leistungsstarke, präzise und datenschutzkonforme digitale Lösungen bereit, die den Ansprüchen an eine valide rechtskonforme Dokumentenprüfung genügen. Müsste die zuständige Anerkennungsstelle also regelmäßig fremdsprachige Unterlage akzeptieren, so wäre sie vielfach gezwungen, externe Übersetzungsleistungen in Anspruch zu nehmen, die wiederum die Antragsbearbeitungsdauer erheblich verzögern würde und von den Antragstellenden zu finanzieren wäre. Diesen Umständen abhelfende Maßnahmen lässt die aktuelle Haushaltslage des Landes Berlin nicht zu. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Berliner Anerkennungsstellen teilweise bereits englischsprachige Unterlagen akzeptieren, darunter auch Curricula, sofern dies im Rahmen der Antragsprüfung vertretbar und die Behörde dazu befähigt ist.

Unabhängig davon wird der Senat weiter daran arbeiten, dass diese Verwaltungspraxis ausgeweitet und dem Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen, Ziffer 3 c. (Akzeptanz englischsprachiger Unterlagen) Rechnung getragen wird.

Die Empfehlung der LIGA, die beispielhafte Aufzählung für geeignete Nachweise zur Erwerbsabsicht im Land Berlin in Artikel 1 Nummer 3 c) (§ 5 Absatz 6 BQFG Bln) um eine Kontaktaufnahme mit einem Projekt aus dem Regionalen Integrationsnetzwerk zu ergänzen, konnte nicht berücksichtigt werden. Die Arbeit des Regionalen Integrationsnetzwerks Berlin zielt nicht auf die Beratung von Anerkennungssuchenden zur Frage des beabsichtigten Ortes ihrer Erwerbstätigkeit ab und kann daher nicht als geeigneter Nachweis im Sinn der Norm angesehen werden.

Die LIGA fordert weiter, im Gesetz folgende Formulierung zu ergänzen: „Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Der Eingang wird dem Antragsteller bestätigt.“ Eine solche Gesetzesänderung ist nach Auffassung des Senats nicht erforderlich. In § 6 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 BQFG Bln (Artikel 1) ist bereits das Übermitteln einer Empfangsbestätigung unter Hinweis auf die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs geregelt. Das LQFG (Artikel 2) sieht in § 4 ebenfalls eine Empfangsbestätigung und eine Regelung zum Beginn des Fristlaufs vor. Ähnliche Regelungen finden sich in den durch die Artikel 3 bis 7 geänderten Gesetze bzw. der Rechtsverordnung (§ 2a Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung Medizinphysiker/Medizinphysikerin, § 2a Gesetz über die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin" und "Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker", § 13 Gesetz über Medizinalfachberufe, § 15 Weiterbildungsgesetz; Artikel 7 Nummer 2).

Zudem schlägt die LIGA vor, im Gesetzentwurf zu ergänzen, welche Rechtsmittel Antragstellenden nach Ablauf der Bearbeitungsfrist zur Verfügung stehen. Bei Ausbleiben einer Entscheidung innerhalb der festgelegten Frist, solle der Antrag als positiv beschieden gelten.

Die Aufnahme der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel in den Gesetzentwurf wird ebenfalls nicht für erforderlich gehalten, da verfügbare Rechtsmittel bereits in der VwGO (Untätigkeitsklage, § 75 VwGO) geregelt sind und eine Mehrfachregelung in verschiedenen Gesetzen rechtssystematisch zu vermeiden ist.

Soweit ein Antrag auf Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation bzw. auf Führen der Berufs- oder Weiterbildungsbezeichnung im Fall nicht fristgerechter Bescheidung als positiv beschieden gelten soll, kann diesem Vorschlag nicht gefolgt werden. Eine solche unwiderlegliche Vermutung bzw. „Anerkennungsfiktion“ entspricht insbesondere im Bereich der reglementierten Berufe nicht der Intention des Gesetzgebers. Ziel der Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren ist es, ausländische Berufsqualifikationen auf ihre Gleichwertigkeit mit einem konkreten deutschen Referenzberuf hin zu überprüfen - dies unter anderem

um Fachkräfte für den inländischen Arbeitsmarkt zu gewinnen. Im reglementierten Berufsbereich sind jedoch zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter (z.B. Leben und Gesundheit, Verbraucherschutz) bestimmte Berufsqualifikationen erforderlich, um den Beruf aufnehmen oder ausüben zu können. Im Gesundheits- und Pflegebereich ist der Patientenschutz essentiell. Es muss sichergestellt sein, dass die in der Pflege eingesetzten Personen tatsächlich die erforderlichen Qualifikationen aufweisen, um die Tätigkeiten zur Patientenversorgung gesundheitssichernd auszuführen. Für den Lehrkräfteberuf würde im Fall einer fingierten Gleichwertigkeit ggf. eine nicht den gesetzlichen Regelungen des Lehrkräftebildungsgesetzes und den dazugehörigen Vorschriften entsprechende Rechtsfolge eintreten.

Die in den Artikeln 1 bis 7 enthaltenen Anerkennungsregelungen für reglementierte Berufe dienen der Überprüfung, ob alle notwendigen Qualifikationen vorhanden sind und damit dem jeweiligen Rechtsgüterschutz Rechnung getragen wird. Eine lediglich unterstellte Gleichwertigkeit zwischen aus- und inländischer referenzierter Berufsqualifikation würde diesen Zweck nicht erfüllen. Zudem besteht durch die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel bei nicht fristgerechter Entscheidung ausreichender Rechtsschutz.

Aber auch im nicht reglementierten Berufsbereich ist aus Sicht des Senats die Einführung der geforderten unwiderleglichen Vermutung einer vollen Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation abzulehnen. In Berufen, bei denen durch deren Ausübung Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit von Menschen entstehen können, gelten die oben gemachten Ausführungen entsprechend. Überdies bleibt das Ergebnis des durch den Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 erteilten Auftrags an die Wirtschaftsministerkonferenz, eine „Anerkennungsfiktion“ für die nicht-reglementierten Berufe im Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammern sowie der nach der Handwerksordnung geregelten Berufe zu prüfen, abzuwarten und auszuwerten.

Die LIGA fordert außerdem, dringend die zuständigen Stellen auch personell in die Lage zu versetzen, die geänderten und neuen Vorschriften zu Entscheidungsfristen einzuhalten. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C. und I. der Gesetzesvorlage verwiesen.

Die Anmerkungen der LIGA zu Artikel 7 konnten ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Das von der LIGA hervorgehobene Thema einer „Nichtschülerinnenprüfung für langjährig tätige Pflegekräfte“ betrifft nicht dieses Gesetzgebungsverfahren. Zudem besteht bereits in der Pflegefachassistentenausbildung eine solche Möglichkeit mit der sogenannten beschleunigten Ausbildung, die es Berufserfahrenen in der Pflege ermöglicht, die Pflegefachassistentenaus-

bildung in zwölf statt achtzehn Monaten zu absolvieren. Der berechtigte Hinweis zur Sicherstellung der tatsächlichen Gleichwertigkeit der Berufsabschlüsse (Pflegefachkraft/Pflegefachassistentenpersonen) ist kein Thema, das hier gesetzgeberisch geregelt werden kann, sondern es handelt sich um eine Frage, die das Verfahren bei der zuständigen Stelle betrifft, sowie die Beratung der antragsstellenden Personen, indem vorab geprüft wird, welcher Referenzberuf zugrunde liegt.

Der Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V. begrüßt ausdrücklich die Vereinfachung und Beschleunigung der Anerkennungsverfahren für zugewanderte Pflegekräfte zur Sicherung des Bedarfs an Fachpersonal. Er befürwortet außerdem die Ersetzung des Wortes „Ausbildung“ durch „Berufsbildung“ in Artikel 1 Nummer 2 (§ 3 Absatz 2 BQFG Bln). Ein sehr guter Ansatz sei in Artikel 1 Nummer 4 (§ 6 Absatz 3 BQFG Bln) klarzustellen, dass über die Gleichwertigkeit in kürzester Frist entschieden werden müsse.

Der bad e.V. regt im Zusammenhang mit einer etwaigen Überschreitung der gesetzlichen Bearbeitungsfrist an, eine Annahmefunktion zur Gleichwertigkeit einzubinden. Diesem Vorschlag konnte aus den oben, hinsichtlich des vergleichbaren Vorschlags der LIGA genannten Gründen nicht gefolgt werden.

Die Anregungen des bad e.V. zu Artikel 7 Nummer 2 konnten teilweise berücksichtigt werden. In Satz 1 des § 26 Absatz 3 BlnPflFAAPrV wurde der Wortlaut „in kürzester Frist“ aus Artikel 1 Nummer 4 und 8 (§ 6 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 BQFG Bln) übernommen. Der Anregung, für die beiden Fallalternativen (§ 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 BlnPflFAAPrV) eine einheitliche Bearbeitungsdauer von drei Monaten festzulegen, konnte nicht berücksichtigt werden. Die Frist von drei Monaten für Anträge aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem gleichgestellten Staat entspricht den Vorgaben des Artikels 51 der Richtlinie 2005/36/EG. Eine Verkürzung dieser Frist für Anträge aus Drittstaaten ist in der Praxis aufgrund der hohen Fallzahl und der aufwändigeren Antragsbearbeitung nicht umsetzbar.

Der bpa - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. unterstützt vollumfänglich die Ziele des Gesetzentwurfs und weist auf die Notwendigkeit entsprechender personeller Ressourcen zur Umsetzung der gesetzlichen Verbesserungen hin.

Zu den durch Artikel 7 Nummer 2 eingeführten verkürzten Bearbeitungsfristen, merkt er an, dass zur Gewährleistung einer fristgerechten Entscheidung, insbesondere im Fall einer An-

forderung zusätzlicher Informationen oder Nachweise, eine präzise schnelle Prüfung notwendig sei. Hierzu wird klargestellt, dass die Entscheidungsfrist bei der zuständigen Behörde erst nach Einreichen aller, auch der nachgeforderten Unterlagen beginnt.

Die Änderungsvorschläge zu Artikel 7 Nummer 2 wurden teilweise umgesetzt. Die für uneindeutig befundene Anforderung einer Erklärung zur Antragstellung in § 26a Absatz 1 Nummer 5 BlnPflFAAPrV konnte in Gänze gestrichen werden. Denn die Vorgaben des § 26a Absatz 1 BlnPflFAAPrV betreffen ohnehin nur Anträge nach dem Berliner Pflegefachassistenzgesetz, so dass die vorgesehene Erklärung nicht benötigt wird.

Die weiteren Anregungen konnten nicht berücksichtigt werden. In § 26a Absatz 2 Satz 4 BlnPflFAAPrV ist eine Angleichung an den Wortlaut des Artikel 1 Nummer 3 a) (§ 5 Absatz 2 Satz 4 BQFG Bln) und Nummer 7 a) (§ 12 Absatz 2 Satz 4 BQFG Bln) zur Person der Dolmetschenden bzw. Übersetzenden nicht angezeigt. Hier soll von den gleichlautenden Verfahrensregelungen für bundeseinheitlich geregelte Gesundheitsberufe nicht abgewichen werden. Die Regelung des § 26a Absatz 2 Satz 4 BlnPflFAAPrV schließt nicht zwingend im Ausland öffentlich bestellte und vereidigte Übersetzerinnen und Übersetzer aus, eine Berücksichtigung im Einzelfall bleibt damit möglich.

Die Aufnahme eines neuen Absatzes 4 in § 26a BlnPflFAAPrV, mit dem ein wiederholtes Einreichen von Unterlagen innerhalb von zwölf Monaten vermieden werden soll, wird nicht als erforderlich angesehen. In ständiger Verwaltungspraxis werden Unterlagen, die der Anerkennungsbehörde verwend- und verwertbar bereits vorliegen, grundsätzlich nicht noch einmal angefordert, so dass hier kein Bedarf einer zusätzlichen Regelung gesehen wird.

Die Aufnahme einer „Soll-“ statt „Kann-Regelung“ in beiden Absätzen 4 und 5 des § 26a BlnPflFAAPrV, die das Ermessen für eine Kontaktaufnahme der Anerkennungsstelle mit der zuständigen Stelle des Ausbildungsstaats regeln, erscheint aus Sicht des Senats im Sinn einer effizienten Verfahrensgestaltung nicht zielführend und würde oftmals zu unnötigem Verwaltungsaufwand führen. Der aktuelle Regelungsentwurf entspricht zudem den vergleichbaren Regelungen in § 43a Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) und § 12 Absatz 4 BQFG Bln.

Für die vorgeschlagene Neufassung des § 26a Absatz 5 Satz 1 BlnPflFAAPrV, wonach den Antragstellenden begründete Zweifel der Behörde an der Echtheit oder der inhaltlichen

Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen zu benennen sind, wird kein Regelungsbedarf gesehen. Denn bereits jetzt benennt die zuständige Behörde die vorbezeichneten Zweifel und legt sie offen.

Die Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes und ihre jeweilige Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum Gesetzesvorhaben können Abschnitt III der Anlage entnommen werden.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Der vorliegende Gesetzesentwurf modifiziert bereits bestehende Rechtsvorschriften. Als Faktoren, die sich durch die Änderung des BQFG Bln und des Fachrechts kostenändernd auswirken könnten, kommen im Wesentlichen folgende in Betracht:

- die Ausweitung des Anwendungsbereiches des BQFG Bln (Artikel 1)
- Regelung der Anforderungen an vorzulegende Dokumente (Artikel 1 bis 7)
- die Änderung der Regelung der Zuständigkeit für Anerkennungsverfahren in nicht reglementierten Berufen (Artikel 1)
- die Verkürzung der Frist von vier auf drei Monate für Anträge aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem gleichgestellten Staat in der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Artikel 7)

Durch die Ausweitung des Anwendungsbereiches des BQFG Bln kann es zu einer entsprechenden Erhöhung des Antragsvolumens bei denjenigen Anerkennungsstellen, die das Anerkennungsverfahren nach dem BQFG Bln durchführen, kommen. Hiermit verbunden wären einerseits Mehreinnahmen durch die Erhebung entsprechender Verwaltungsgebühren. Je nach Erhöhung des Antragsvolumens könnte andererseits auch ein Verwaltungsmehraufwand entstehen, welche wiederum mit höheren Verwaltungskosten verbunden sein könnte. Gleiches gilt für die Zulassung von im Ausland beeidigten oder öffentlich bestellten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer im BQFG Bln und LQFG und die Möglichkeit des Verzichts auf Übersetzungen von Unterlagen im BQFG Bln und im Gesundheits- und Pflegebereich, wodurch die Antragstellung erleichtert wird. Derzeit lässt sich jedoch nicht prognostizieren, ob allgemein durch die geplante Gesetzesänderung tatsächlich ein höheres Antragsaufkommen entsteht.

Ob und wie häufig von der Möglichkeit des Verzichts auf die Übersetzungen durch die Anerkennungsstellen in der Praxis Gebrauch gemacht werden wird und ob und wie sich eine solche Gestaltung der Anerkennungsverfahren vergleichsweise auf die Erledigungszahlen der Anerkennungsstellen - und damit auf die Einnahmen- oder Ausgabenseite der Verwaltungsleistung - auswirkt, kann allgemein mangels Erfahrungswerten zum jetzigen Zeitpunkt ebenso nicht eingeschätzt werden.

Hinsichtlich der ergänzten Regelung zur Beschleunigung der Bearbeitungsfrist in § 4a LQFG „Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes“ ist davon auszugehen, dass das Verfahren mit den bisherigen Ressourcen zu bearbeiten sein wird.

Für Anerkennungsverfahren in sozialpädagogischen Berufen und für nicht reglementierte schulische Berufsaus- und -weiterbildungsabschlüsse werden keine Mehrkosten erwartet.

Für durch die im § 26 der Berliner Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vorgesehene Verkürzung der Frist von vier auf drei Monate für die Entscheidung der zuständigen Behörde über Anträge aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem gleichgestellten Staat könnte, insbesondere bei Anstieg der Antragszahlen, ein Personalmehrbedarf beim LAGeSo entstehen, da die Anträge innerhalb kürzerer Zeit bearbeitet werden müssen.

Die Änderung der Zuständigkeiten für Anerkennungsverfahren in nicht reglementierten Berufen in § 8 BQFG Bln ist derzeit kostenneutral. Es sind keine unter das BQFG Bln fallenden landesrechtlich geregelten Berufe bekannt, für die finanziell wirksam eine zuständige Stelle neu einzurichten wäre. Allenfalls bei Schaffung neuer landesrechtlich geregelter Berufe wäre infolge der zusätzlich durchzuführenden Anerkennungsverfahren mit Kostenfolgen für die betroffene fachlich zuständige Senatsverwaltung zu rechnen.

Die durch die Gesetzesänderung vorgesehenen Neuregelungen sollen zu attraktiveren, zügigeren und einfacheren Anerkennungsverfahren führen, die teilweise mit einer Kostenersparnis für Antragstellende verbunden sind. Dadurch entsteht Potenzial für eine verbesserte Nutzung von ausländischen beruflichen Qualifikationen und für Wertschöpfungszuwächse.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Das Gesetz wirkt sich auf die Gleichstellung der Geschlechter weder rechtlich noch tatsächlich aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch die Klarstellung in den Artikeln 1 und 2, dass antragstellende Privatpersonen Übersetzungen auch im Ausland von öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerinnen oder Übersetzern anfertigen lassen können, kann es vermehrt zu positiven Kosteneffekten zu

Gunsten der Bürgerinnen und Bürger kommen. Sofern die im Ausland angefertigten Übersetzungen kostengünstiger sind, können Antragstellende oder Unternehmen, die Anerkennungsverfahren finanzieren, Verfahrenskosten einsparen. Auch sofern Anerkennungsstellen entsprechend den Artikeln 1 sowie 3 bis 7 die gesetzliche Möglichkeit nutzen, auf die Vorlage einer deutschen Übersetzung zu verzichten, können Verfahrenskosten entsprechend eingespart werden.

Aufgrund fehlender Erkenntnisse und belastbarer Daten zu den möglichen Entlastungen der Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen können die konkreten Kostenfolgen nicht näher beziffert werden.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Seitens des Landes Brandenburg, das über den Gesetzentwurf informiert worden ist, werden keine Bedenken erhoben. Das Brandenburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz wird ebenfalls überarbeitet werden. Es ist davon auszugehen, dass insoweit sowohl im Land Berlin als auch im Land Brandenburg zugunsten einer einheitlichen Verwaltungspraxis vergleichbare Anerkennungsregelungen entstehen werden.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz [und die Umwelt]:

Das Gesetz wirkt sich weder auf den Klimaschutz noch auf die Umwelt in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht aus.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Je nachdem wie sich die Gesetzesänderungen in der tatsächlichen Verwaltungspraxis auswirkt, besteht die Möglichkeit, dass es zu einem Zuwachs an Anerkennungsanträgen kommt. Die Entwicklung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht prognostizierbar. Für die Durchführung der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen werden Gebühren und Auslagen erhoben.

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Etwaige Mehrausgaben sind im Rahmen der verfügbaren Mittel der jeweils für das Politikfeld zuständigen Fachverwaltungen zu finanzieren. Für sozialpädagogische

Berufe und nicht reglementierte schulische Berufsaus- und -weiterbildungsabschlüsse werden keine Mehrkosten erwartet.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die personalwirtschaftlichen Auswirkungen hängen von dem tatsächlichen Antragsvolumen aber auch von der Nutzung der neuen gesetzlichen Möglichkeiten in der tatsächlichen Verwaltungspraxis ab. Eine Umsetzung erfolgt im Rahmen des vorhandenen Personals des jeweiligen Politikfeldes.

Berlin, den 21. August 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Cansel Kiziltepe
Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

J. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin	
Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2 Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Vorschriften des Landes Berlin geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3554) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. (2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, im Land Berlin eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Die §§ 13a und 13b gelten auch für Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben.	§ 2 Anwendungsbereich (1) <u>u n v e r ä n d e r t</u> (2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, im Land Berlin eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende <u>oder eine andere</u> Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Die §§ 13a und 13b gelten auch für Personen,

(3) Auf akademische Qualifikationen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit diese Voraussetzung zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufes sind.	die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben. (3) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
§ 3 Begriffsbestimmungen (1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden. (2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden. (3) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fort- oder Weiterbildung. Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. Die berufliche Fort- und Weiterbildung erweitert die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.	§ 3 Begriffsbestimmungen (1) <u>u n v e r ä n d e r t</u> (2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten <u>Berufsbildung</u> ausgestellt werden. (3) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
§ 5 Vorzulegende Unterlagen (1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen	§ 5 Vorzulegende Unterlagen (1) <u>u n v e r ä n d e r t</u>

beizufügen: 1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache, 2. ein Identitätsnachweis, 3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise 4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, 5. eine Erklärung, ob, bei welcher Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, sowie 6. ein gegebenenfalls erteilter Bescheid eines anderen Bundeslandes oder einer anderen Stelle. (2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer oder einer öf-	(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. <u>Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder</u>
---	--

ffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin erstellen zu lassen. (3) Die zuständige Stelle kann in begründeten Einzelfällen abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. (4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. (5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. (6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Land Berlin eine ihren oder seinen Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der	<u>Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.</u> (3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. <u>Sie kann insbesondere auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.</u> (4) <u>u n v e r ä n d e r t</u> (5) <u>u n v e r ä n d e r t</u> (6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Land Berlin eine ihren oder seinen Berufsqualifikationen entsprechende <u>oder eine andere</u> Erwerbstätigkeit ausüben zu
--	---

Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.	wollen. Geeignete Unterlagen <u>sind</u> beispielsweise <u>1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,</u> <u>2. ein Geschäftskonzept oder</u> <u>3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.</u> Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.
§ 6 Verfahren (1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Der Antrag ist bei der nach § 8 zuständigen Stelle zu stellen. (2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzu-	§ 6 Verfahren (1) <u>u n v e r ä n d e r t</u> (2) <u>u n v e r ä n d e r t</u>

weisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. (3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. (4) Im Fall des § 5 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt. (5) Der Antrag soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist. (6) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18.	(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb <u>kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei</u> Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. (4) <u>u n v e r ä n d e r t</u> (5) <u>u n v e r ä n d e r t</u> (6) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
--	--

November 2009 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.	
§ 8 Zuständige Stelle Zuständige Stelle im Sinne dieses Kapitels ist - vorbehaltlich anderer Regelungen - das KMK-Sekretariat.	§ 8 Zuständige Stelle (1) Zuständige Stelle im Sinne dieses Kapitels ist - vorbehaltlich anderer Regelungen - <u>die oberste Landesbehörde für ihren jeweiligen fachlichen Zuständigkeitsbereich.</u> (2) <u>Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die mit der Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Kapitel verbundenen Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.</u> (3) <u>Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragene Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Senatsverwaltung.</u>
§ 10 Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen (1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines	§ 10 Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen (1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, <u>wird bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Berlin</u>

im Land Berlin reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid festgestellt. Wird eine Anpassungsmaßnahme auferlegt, so beinhaltet der Bescheid sowohl eine Mitteilung über das Niveau der vom Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation als auch über das in Berlin verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG. (2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.	<u>reglementierten Berufs durch Bescheid festgestellt,</u> <u>1. welche Berufsqualifikationen vorhanden sind und welche wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Berufsqualifikation vorliegen und</u> <u>2. durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.</u> <u>§ 13c Absatz 1 bleibt unberührt.</u> <u>(2) In der Begründung des Bescheides nach Absatz 1 sind insbesondere die Gründe darzulegen, aus denen die wesentlichen Unterschiede nicht im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 ausgeglichen werden können. Wenn die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegte Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben oder anerkannt wurde, beinhaltet der Bescheid darüber hinaus eine Mitteilung über das Niveau der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation und über das im Land Berlin verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG.</u> <u>(3) unverändert</u>
--	---

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die durch Vorschriften des Landes Berlin geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.	
§ 12 Vorzulegende Unterlagen (1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: 1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache, 2. ein Identitätsnachweis, 3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise, 4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, 5. im Fall von § 9 Absatz 1 Nummer 2 erste Alternative eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat, 6. eine Erklärung, ob, bei welcher Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, sowie 7. ein gegebenenfalls erteilter Bescheid eines anderen Bundeslandes oder einer anderen Stelle.	§ 12 Vorzulegende Unterlagen (1) u n v e r ä n d e r t

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und 7 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer oder einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin erstellen zu lassen.	(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und 7 sind der zuständigen Stelle in Form Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. <u>Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.</u>
(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch, soweit unbedingt geboten, die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 13 Absatz 3.	(3) Die zuständige Stelle kann in begründeten Einzelfällen abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. <u>Sie kann insbesondere auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.</u> Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch, soweit unbedingt geboten, die Antragstellerin oder den Antragstel-

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden. (5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. (6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Land Berlin eine ihren oder seinen Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der	ler auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 13 Absatz 3. (4) u n v e r ä n d e r t (5) u n v e r ä n d e r t (6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Land Berlin eine ihren oder seinen Berufsqualifikationen entsprechende <u>oder eine andere</u> Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.
--	---

Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.	Geeignete Unterlagen <u>sind</u> beispielsweise <u>1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,</u> <u>2. ein Geschäftskonzept oder</u> <u>3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.</u> Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.
§ 13 Verfahren (1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Land Berlin reglementierten Berufs. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer oder seiner Berufsqualifikation oder entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation. (2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags	§ 13 Verfahren, <u>zuständige Stelle</u> (1) <u>u n v e r ä n d e r t</u> (2) <u>u n v e r ä n d e r t</u>

einschließlich der nach § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. (3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurden, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.	(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb <u>kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei</u> Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurden, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.
---	---

(4) Im Fall des § 12 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die zuständige Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.	(5) Die zuständige Stelle <u>im Sinne dieses Kapitels</u> richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.
(6) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die mit der Feststellung der Gleichwertigkeit verbundenen Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.	(6) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die mit der Feststellung der Gleichwertigkeit <u>nach diesem Kapitel</u> verbundenen Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.
(7) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Senatsverwaltung.	(7) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses <u>Gesetz</u> oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Senatsverwaltung.
(8) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes	(8) u n v e r ä n d e r t

vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.	
§ 13c Partieller Zugang (1) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG vor, so gewährt die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben dieses Artikels auf Antrag und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit, soweit sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen in Berlin unter diesen reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.	§ 13c Partieller Zugang <u>(1) Die zuständige Stelle gewährt der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Verfahren nach § 13 auf Antrag einen partiellen Zugang zu einer im Land Berlin reglementierten beruflichen Tätigkeit, wenn</u> <u>1. die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne Einschränkung qualifiziert und berechtigt ist, diese berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat auszuüben,</u> <u>2. die wesentlichen Unterschiede zwischen der beruflichen Tätigkeit nach Nummer 1 und demjenigen im Land Berlin reglementierten Beruf, unter den diese Tätigkeit fällt, so umfangreich sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 der Anforderung an die Antragstellerin oder den Antragsteller gleichkäme, die vollständige Berufsausbildung zu dem im Land Berlin reglementierten Beruf zu durchlaufen, und</u> <u>3. sich die berufliche Tätigkeit nach Nummer 1 objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lässt, die unter den in Nummer 2 genannten Beruf fallen; dabei berücksichtigt die zuständige Stelle, ob sie im Herkunftsstaat als eigenständige berufliche Tätigkeit ausgeübt werden kann.</u>

(2) Sobald partieller Zugang gewährt worden ist, ist für die Berufstätigkeit die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates in der deutschen Übersetzung zu führen. (3) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.	<u>Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darüber zu informieren, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein partieller Zugang gewährt werden kann.</u> <u>(2) Die zuständige Stelle kann den partiellen Zugang verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und zur Erreichung des mit der Verweigerung verfolgten Ziels geeignet und erforderlich ist.</u> (3) Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates ausgeübt, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erworben wurde. Die Berufsbezeichnung ist um den Namen dieses Staates zu ergänzen. Gegenüber der Empfängerin oder dem Empfänger der Dienstleistung ist die Tätigkeit, auf die sich die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt, eindeutig zu bezeichnen. <u>(4) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.</u>
§ 14a Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes (1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert	§ 14a Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes (1) <u>u n v e r ä n d e r t</u>

worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch das Landesamt für Einwanderung. (2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über das Landesamt für Einwanderung. (3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies	(2) <u>u n v e r ä n d e r t</u> (3) Die zuständige Stelle <u>muss innerhalb kürzester Frist und soll spätestens nach zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden.</u> Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies
--	---

wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über das Landesamt für Einwanderung. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch das Landesamt für Einwanderung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber. (4) In den Fällen des § 5 Absatz 4 oder 5 oder § 12 Absatz 4 oder 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt. (5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin abgewickelt werden. (6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.	wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über das Landesamt für Einwanderung. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch das Landesamt für Einwanderung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber. (4) u n v e r ä n d e r t (5) u n v e r ä n d e r t (6) u n v e r ä n d e r t
--	--

Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin	
Alte Fassung	Neue Fassung
§ 4 Verfahren (1) Der Antrag ist bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu stellen. Die Unterlagen nach Satz 8 Nummer 1 bis 7 sind dort in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die den Antrag stellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann abweichend von Satz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch, soweit unbedingt geboten, die den Antrag stellende Person auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. In den Fällen des Satzes 5 hemmt eine solche Aufforderung nicht den Fristablauf nach § 4 Absatz 3. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung	§ 4 Verfahren (1) Satz 1 bis 8 unverändert.

bestätigt der den Antrag stellenden Person binnen eines Monats nach Eingang des Antrags auf Gleichstellung den Empfang der Unterlagen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,

2. Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
3. die erforderlichen Ausbildungsnachweise im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG oder vergleichbare

Nachweise eines Drittstaates,

4. Studiennachweise, aus denen die Studieninhalte, der Studienumfang und die Dauer der absolvierten

Ausbildung zur Erlangung der Berufsqualifikation hervorgehen,

5. Bescheinigungen über Dauer und Art bisher ausgeübter beruflicher Tätigkeiten als Lehrkraft im Schuldienst,

6. gegebenenfalls sonstige Befähigungsnachweise einschließlich von Nachweisen über sonstige einschlägige Qualifikationen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2,

7. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die den Antrag stellende Person in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Antrag gestellt, einen Anpassungslehrgang durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat.

Die Erklärung ist in deutscher Sprache anzufertigen; Urkunden ist eine deutsche

Übersetzung einer öffentlich beeidigten Übersetzerin oder Dolmetscherin oder eines öffentlich beeidigten Übersetzers oder Dolmetschers sowie gegebenenfalls eine Transliteration beizufügen. (2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung vergleicht die Ausbildung der den Antrag stellenden Person mit den Voraussetzungen einer Lehramtsbefähigung im Land Berlin und entscheidet, ob die Ausbildung gleichgestellt werden kann, ob für eine Gleichstellung eine Anpassungsmaßnahme erforderlich ist oder ob die Voraussetzungen für einen partiellen Zugang im Sinne des § 10 vorliegen. (3) Die Entscheidung nach Absatz 2 ist der den Antrag stellenden Person nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb der in Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Frist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie muss enthalten: 1. die Feststellung, dass eine Lehrkräfteausbildung nach dem Recht des Herkunftsstaates vorliegt, 2. die Zuordnung der beruflichen Ausbildung der den Antrag stellenden Person zu	Die Erklärung ist in deutscher Sprache anzufertigen; Urkunden ist eine deutsche Übersetzung sowie gegebenenfalls eine Transliteration beizufügen. <u>Die Übersetzungen der Urkunden müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.</u> (2) <u>u n v e r ä n d e r t</u> (3) Die Entscheidung nach Absatz 2 ist <u>den in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Personen</u> nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb der in Artikel 51 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Frist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. <u>S ä t z e 2 u n d 3 u n v e r ä n d e r t</u>
--	--

einem Berliner Lehramt sowie eine Mitteilung über das Niveau der vorgelegten Berufsqualifikation und über das in Berlin verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG, 3. eine Feststellung über das etwaige Vorliegen wesentlicher Ausbildungsunterschiede gegenüber der vergleichbaren Berliner Lehramtsbefähigung, 4. die Mitteilung a) der Dauer und der wesentlichen Inhalte eines möglichen Anpassungslehrgangs sowie b) der Sachgebiete einer möglichen Eignungsprüfung. Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die den Antrag stellende Person auf die Folge schriftlich oder elektronisch hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.	
§ 4a Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes (1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 2 auf Antrag bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Antragsberechtigt ist jede	§ 4a Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes (1) u n v e r ä n d e r t

Person, die im Ausland eine Berufsqualifikation im Sinne des § 1 Absatz 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch das Landesamt für Einwanderung. (2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung bestätigt der den Antrag stellenden Person innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 4 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristablaufs hinzuweisen. Sind die nach § 4 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über das Landesamt für Einwanderung. (3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung	(2) <u>u n v e r ä n d e r t</u> (3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung <u>muss innerhalb kürzester Frist und soll spätestens nach</u> zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit
---	---

ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über das Landesamt für Einwanderung. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch das Landesamt für Einwanderung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber. (4) In den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 3 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Frist gehemmt. (5) Das beschleunigte Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. (6) Der Antrag auf Feststellung nach § 2 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.	gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über das Landesamt für Einwanderung. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch das Landesamt für Einwanderung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber. (4) u n v e r ä n d e r t (5) u n v e r ä n d e r t (6) u n v e r ä n d e r t
Gesetz über Medizinalfachberufe	
Alte Fassung	Neue Fassung
§ 13	§ 13
Vorzulegende Unterlagen	Vorzulegende Unterlagen
(1) Personen, die eine Erlaubnis nach § 2 gemäß den Vorschriften dieses Abschnitts	(1) Personen, die eine Erlaubnis nach § 2 gemäß den Vorschriften dieses Abschnitts

beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen: 1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis, 2. amtlich beglaubigte Kopien der Berufsqualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zur Aufnahme und Ausübung des entsprechenden Berufes berechtigen, 3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung. Sind die nach Satz 1 geforderten Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, sind zusätzlich offizielle deutsche Übersetzungen vorzulegen. (2) - (4)	beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen: 1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis, 2. amtlich beglaubigte Kopien der Berufsqualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zur Aufnahme und Ausübung des entsprechenden Berufes berechtigen, 3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung. Sind die nach Satz 1 geforderten Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, sind zusätzlich offizielle deutsche Übersetzungen vorzulegen. <u>Die zuständige Behörde kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.</u> (2) - (4) u n v e r ä n d e r t
Weiterbildungsgesetz	
Alte Fassung	Neue Fassung
§ 15 Vorzulegende Unterlagen	§ 15 Vorzulegende Unterlagen
(1) Personen, die die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach den Vorschriften dieses Abschnitts beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen: 1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis,	(1) Personen, die die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach den Vorschriften dieses Abschnitts beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen: 1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis, 2. amtlich beglaubigte Kopien der Aus- o-

2. amtlich beglaubigte Kopien der Aus- oder Weiterbildungsnachweise, die im Herkunftsstaat zur Aufnahme des entsprechenden Berufs berechtigen, 3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung. Sind die nach Satz 1 geforderten Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, sind zusätzlich offizielle deutsche Übersetzungen vorzulegen. (2) - (4)	der Weiterbildungsnachweise, die im Herkunftsstaat zur Aufnahme des entsprechenden Berufs berechtigen, 3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung. Sind die nach Satz 1 geforderten Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, sind zusätzlich offizielle deutsche Übersetzungen vorzulegen. <u>Die zuständige Behörde kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.</u> (2) - (4) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
---	--

Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung Medizinphysiker/Medizinphysikerin

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2a Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG	§ 2a Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG
(1) Als Berufsqualifikationsnachweise nach § 2 Abs. 2 werden Nachweise anerkannt, die 1. in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, oder, 2. wenn der Mitglied- oder Vertragsstaat den Beruf nicht reglementiert, bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des Berufs vorbereitet	(1) <u>u n v e r ä n d e r t</u>

wurde und den Beruf in dem Mitglied- oder Vertragsstaat in den vorhergehenden zehn Jahren vollzeitlich ein Jahr lang ausgeübt hat. Berufsqualifikationsnachweise, die den Anforderungen des Herkunftsstaates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs nicht entsprechen, nach dem Recht des Herkunftsstaates jedoch gleichgestellt werden, haben dasselbe Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG wie die Berufsqualifikationsnachweise, die den Anforderungen dieses Staates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs entsprechen. Satz 2 findet auf Berufsqualifikationsnachweise nach § 2 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung. (2) Personen, die eine Erlaubnis unter Anwendung von § 2 Abs. 2 beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen: 1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis, 2. amtlich beglaubigte Kopien der Berufsqualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zur Aufnahme und Ausübung des entsprechenden Berufs berechtigen, 3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung. Sind die nach Satz 1 geforderten Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, sind zusätzlich offizielle deutsche Übersetzungen vorzulegen.	(2) Personen, die eine Erlaubnis unter Anwendung von § 2 Abs. 2 beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen: 1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis, 2. amtlich beglaubigte Kopien der Berufsqualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zur Aufnahme und Ausübung des entsprechenden Berufs berechtigen, 3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung. Sind die nach Satz 1 geforderten Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, sind zusätzlich offizielle deutsche Übersetzungen vorzulegen. <u>Die zuständige Be-</u>
--	--

(3) - (6)	<u>hörde kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.</u> (3) - (6) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
§ 2b Ausgleichsmaßnahmen nach der Richtlinie 2005/36/EG	§ 2b Ausgleichsmaßnahmen nach der Richtlinie 2005/36/EG
(1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat, wenn die Ausbildung, die gemäß § 2a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nachzuweisen ist, sich inhaltlich wesentlich von der nach diesem Gesetz geforderten Aus- und Weiterbildung in Fächern unterscheidet, deren Kenntnis Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist. Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht verlangt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen der Berufspraxis oder durch von einschlägiger Stelle formell als gültig anerkanntes lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat Kenntnisse erworben hat, die den wesentlichen Unterschied nach Satz 1 ausgleichen.	(1) <u>u n v e r ä n d e r t</u>

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu wählen. Über Umfang und Inhalt der Anpassungsmaßnahme entscheidet die zuständige Behörde nach Maßgabe der auszugleichenden Unterschiede. Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können.	<u>(2) Werden Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 verlangt, ist dies zu begründen. Insbesondere sind anzugeben</u> <u>1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation und der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie</u> <u>2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden können, die die Antragstellerin oder der Antragsteller erworben hat</u> <u>a) im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis oder</u> <u>b) durch lebenslanges Lernen, sofern die Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden.</u> (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu wählen. Über Umfang und Inhalt der Anpassungsmaßnahme entscheidet die zuständige Behörde nach Maßgabe der auszugleichenden Unterschiede. Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können.
---	---

(3) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung das Nähere über Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zu regeln.	(4) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung das Nähere über Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zu regeln.
Gesetz über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“	
Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2a Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG	§ 2a Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG
(1) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Satz 1 Nr. 2 werden Berufsqualifikationsnachweise anerkannt, die 1.in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, oder, 2. wenn der Mitglied- oder Vertragsstaat den Beruf nicht reglementiert, bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde und den Beruf in dem Mitglied- oder Vertragsstaat in den vorhergehenden zehn Jahren vollzeitlich ein Jahr lang ausgeübt hat. Berufsqualifikationsnachweise, die den Anforderungen des Herkunftsstaates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs nicht	(1) u n v e r ä n d e r t

entsprechen, nach dem Recht des Herkunftsstaates jedoch gleichgestellt werden, haben dasselbe Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG wie die Berufsqualifikationsnachweise, die den Anforderungen dieses Staates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs entsprechen. Satz 2 findet auf Berufsqualifikationsnachweise nach § 2 Satz 2 keine Anwendung. (2) Personen, die eine Erlaubnis nach § 2 Satz 1 Nr. 2 beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen: 1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis, 2. amtlich beglaubigte Kopien der Berufsqualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zur Aufnahme und Ausübung des entsprechenden Berufs berechtigen, 3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung. Sind die nach Satz 1 geforderten Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, sind zusätzlich offizielle deutsche Übersetzungen vorzulegen. (3) - (5)	(2) Personen, die eine Erlaubnis nach § 2 Satz 1 Nr. 2 beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen: 1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis, 2. amtlich beglaubigte Kopien der Berufsqualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zur Aufnahme und Ausübung des entsprechenden Berufs berechtigen, 3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung. Sind die nach Satz 1 geforderten Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, sind zusätzlich offizielle deutsche Übersetzungen vorzulegen. <u>Die zuständige Behörde kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.</u> (3) - (5) u n v e r ä n d e r t
---	--

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu wählen. Über Umfang und Inhalt der Anpassungsmaßnahme entscheidet die zuständige Behörde nach Maßgabe der auszugleichenden Unterschiede. Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können.	<u>durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden können, die die Antragstellerin oder der Antragsteller erworben hat</u> <u>a) im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis oder</u> <u>b) durch lebenslanges Lernen, sofern die Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden.</u> (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu wählen. Über Umfang und Inhalt der Anpassungsmaßnahme entscheidet die zuständige Behörde nach Maßgabe der auszugleichenden Unterschiede. Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können.
Berliner Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung	
Alte Fassung	Neue Fassung
§ 26 Allgemeines Verfahren, Bescheide, Fristen (1) Eine Person, die außerhalb des Geltungsbereiches des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eine Ausbildung absolviert hat, kann bei der zuständigen Behörde beantragen,	§ 26 Allgemeines Verfahren, Bescheide, Fristen (1) <u>u n v e r ä n d e r t</u>

dass ihr die Erlaubnis erteilt wird, die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“ oder „Pflegefachassistent“ nach § 1 des Pflegefachassistentengesetzes zu führen. (2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 oder § 26 Absatz 1 des Pflegefachassistentengesetzes vorliegen. Nach Erlaubniserteilung führt die Person die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“ oder „Pflegefachassistent“. (3) Die zuständige Behörde hat über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person zu entscheiden.	(2) <u>u n v e r ä n d e r t</u> (3) Die zuständige Behörde <u>muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach vier Monaten, über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 entscheiden. Abweichend hiervon ist bei einer Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat, der bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist, spätestens nach drei Monaten zu entscheiden. Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung soll nach zwei Monaten entschieden werden. Die Frist beginnt jeweils mit Eingang der</u>
---	--

	<u>vollständigen Unterlagen.</u>
	§ 26 a Erforderliche Unterlagen <u>(1) Personen, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 des Pflegefachassistentengesetzes auf Grund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufegesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:</u> <u>1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,</u> <u>2. einen Identitätsnachweis,</u> <u>3. eine Bescheinigung über die erworbene Berufsqualifikation und die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,</u> <u>4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind und</u> <u>5. sofern vorhanden, einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache.</u> <u>(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache</u>

	<u>verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.</u> <u>(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.</u> <u>(4) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat, der bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist, absolviert wurde, kann sich die zuständige Behörde an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.</u> <u>(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person</u>
--	--

	<u>auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat, der bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist, ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 26 Absatz 3.</u> <u>(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Geltungsbereich des Pflegefachassistenzgesetzes eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise</u> <u>1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,</u> <u>2. ein Geschäftskonzept oder</u> <u>3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.</u> <u>Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkom-</u>
--	--

	<u>mens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat, der bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist, sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.</u>
--	---

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

RICHTLINIE 2005/36/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28;
L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115),
zuletzt geändert durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 (ABl. L 782 vom 31.5.2024,
S. 1)

TITEL III
NIEDERLASSUNGSFREIHEIT
KAPITEL I

Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

Artikel 4f
Partieller Zugang

(1) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gewährt auf Einzelfallbasis partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet dieses Staates nur, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Berufsangehörige ist ohne Einschränkung qualifiziert, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang begehrt wird;
- b) die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat sind so groß, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an den Antragsteller gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm im Aufnahmemitgliedstaat zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen;
- c) die Berufstätigkeit lässt sich objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen.

Für die Zwecke von Buchstabe c berücksichtigt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(3) Anträge für die Zwecke der Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat werden gemäß Titel III Kapitel I und IV geprüft.

(4) Anträge für die Zwecke der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat im Zusammenhang mit Berufstätigkeiten, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren, werden gemäß Titel II geprüft.

(5) Abweichend von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 6 und Artikel 52 Absatz 1 wird die Berufstätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats ausgeübt, sobald partieller Zugang gewährt worden ist. Der Aufnahmemitgliedstaat kann vorschreiben, dass die Berufsbezeichnung in den Sprachen des Aufnahmemitgliedstaats benutzt wird. Berufsangehörige, denen partieller Zugang gewährt wurde, müssen den Empfängern der Dienstleistung eindeutig den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeiten angeben.

(6) Dieser Artikel gilt nicht für Berufsangehörige, für die die automatische Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen nach Titel III Kapitel II, III und IIIa gilt.

Artikel 11

Qualifikationsniveaus

Für die Zwecke des Artikels 13 und des Artikels 14 Absatz 6 werden die Berufsqualifikationen den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet:

a) Befähigungsnachweis, den eine zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, ausstellt

i) entweder aufgrund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinne der Buchstaben b, c, d oder e erteilt wird, oder einer spezifischen Prüfung ohne vorhergehende Ausbildung oder aufgrund der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren;

ii) oder aufgrund einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau, wodurch dem Inhaber des Befähigungsnachweises bescheinigt wird, dass er Allgemeinkenntnisse besitzt.

b) Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau erteilt wird,

i) entweder einer allgemein bildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinne des von Buchstabe c ist, und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird;

ii) oder einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch eine Fach- oder Berufsausbildung gemäß Ziffer i und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird.

c) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss

i) einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die keine postsekundäre Ausbildung im Sinne der Buchstaben d und e ist und für die im Allgemeinen eine der Zugangsbedingungen der Abschluss einer zum Universitäts- oder Hochschulstudium berechtigenden Sekundarausbildung oder eine abgeschlossene entsprechende Schulbildung der Sekundarstufe II ist, sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben der postsekundären Ausbildung gefordert wird;

ii) eines reglementierten Ausbildungsgangs oder – im Fall eines reglementierten Berufs – einer dem Ausbildungsniveau gemäß Ziffer i entsprechenden besonders strukturierten Berufsausbildung, durch die Kompetenzen vermittelt werden, die über das hinausgehen, was durch das Qualifikationsniveau nach Buchstabe b vermittelt wird, wenn diese Ausbildung eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet, sofern dem Diplom eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats beigelegt ist.

d) Diplom, mit dem nachgewiesen wird, dass der Inhaber eine postsekundäre Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden kann, an einer Universität oder einer anderen Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erfolgreich abgeschlossen sowie gegebenenfalls die Berufsausbildung, die neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen hat.

e) Diplom, mit dem nachgewiesen wird, dass der Inhaber einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die zusätzlich in der entsprechenden Anzahl an ECTS-Punkten ausgedrückt werden kann, an einer Universität oder einer anderen Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erfolgreich abgeschlossen sowie gegebenenfalls die Berufsausbildung, die neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen hat.

Artikel 14

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Artikel 13 hindert den Aufnahmemitgliedstaat nicht daran, in einem der nachstehenden Fälle vom Antragsteller zu verlangen, dass er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt,

a) wenn die bisherige Ausbildung des Antragstellers sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis im Aufnahmemitgliedstaat abgedeckt werden,

b) wenn der reglementierte Beruf im Aufnahmemitgliedstaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und wenn sich die im Aufnahmemitgliedstaat geforderte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis des Antragstellers abgedeckt werden.

(2) Wenn der Aufnahmemitgliedstaat von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch macht, muss er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen.

Wenn ein Mitgliedstaat es für erforderlich hält, für einen bestimmten Beruf vom Grundsatz der Wahlmöglichkeit des Antragstellers nach Unterabsatz 1 zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung abzuweichen, unterrichtet er vorab die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon und begründet diese Abweichung in angemessener Weise.

Gelangt die Kommission zu der Ansicht, dass die in Unterabsatz 2 bezeichnete Abweichung nicht angemessen ist oder nicht dem Unionsrecht entspricht, erlässt sie binnen drei Monaten nach Erhalt aller nötigen Informationen einen Durchführungsrechtsakt, um den betreffenden Mitgliedstaat aufzufordern, von der geplanten Maßnahme Abstand zu nehmen. Wenn die Kommission innerhalb dieser Frist nicht tätig wird, darf der Mitgliedstaat von der Wahlfreiheit abweichen.

(3) Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl des Antragstellers nach Absatz 2 kann der Aufnahmemitgliedstaat bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das einzelstaatliche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben.

Dies gilt auch für die Fälle nach Artikel 10 Buchstaben b und c, für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe d – betreffend Ärzte und Zahnärzte –, für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe f – wenn der Migrant die Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, in dem die betreffenden beruflichen Tätigkeiten von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege oder von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zur Erlangung einer der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Berufsbezeichnungen erworben wurde, ausgeübt werden – sowie für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe g. In den Fällen nach Artikel 10 Buchstabe a kann der Aufnahmemitgliedstaat einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangen, wenn Tätigkeiten als Selbstständiger oder als Betriebsleiter ausgeübt werden sollen, die die Kenntnis und die Anwendung der geltenden spezifischen innerstaatlichen Vorschriften erfordern, soweit die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats für die eigenen Staatsangehörigen die Kenntnis und die

Anwendung dieser innerstaatlichen Vorschriften für den Zugang zu den Tätigkeiten vorschreibt.

Abweichend von dem Grundsatz, dass der Antragsteller die Wahlmöglichkeit nach Absatz 2 hat, kann der Aufnahmemitgliedstaat entweder einen Anpassungslehrgang oder einen Eignungstest vorschreiben, wenn

a) der Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und die erforderliche nationale Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe c eingestuft ist, oder

b) der Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe b die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen beantragt und die erforderliche nationale Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d oder e eingestuft ist.

Beantragt ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen und ist die erforderliche Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d eingestuft, so kann der Aufnahmemitgliedstaat sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben.

(4) Für die Zwecke der Absätze 1 und 5 sind unter „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden jene“ Fächer zu verstehen, bei denen Kenntnis, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung des Migranten wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.

(5) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Insbesondere muss der Aufnahmemitgliedstaat, wenn er beabsichtigt, dem Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, zunächst prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, den wesentlichen Unterschied in Bezug auf die Fächer im Sinne des Absatzes 4 ganz oder teilweise ausgleichen können.

(6) Der Beschluss zur Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung muss hinreichend begründet sein. Insbesondere sind dem Antragsteller folgende Informationen mitzuteilen:

a) das Niveau der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der vom Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11; und

b) die wesentlichen in Absatz 4 genannten Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung nach Absatz 1 spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung, dem Antragsteller eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, abzulegen.

KAPITEL IV

Gemeinsame Bestimmungen für die Niederlassung

Artikel 51

Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen

(1) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(2) Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen der betreffenden Person; die Entscheidung muss von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates ordnungsgemäß begründet werden. Diese Frist kann jedoch in Fällen, die unter die Kapitel I und II dieses Titels fallen, um einen Monat verlängert werden.

(3) Gegen diese Entscheidung bzw. gegen eine nicht fristgerecht getroffene Entscheidung müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008

(BGBl. I S. 162),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)

§ 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung

Einer Fachkraft mit Berufsausbildung wird eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt.

§ 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung wird eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt.

§ 81a Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

(1) Arbeitgeber können bei der zuständigen Ausländerbehörde in Vollmacht des Ausländers, der zu einem Aufenthaltsweg nach den §§ 16a, 16d, 18a, 18b, 18c Absatz 3 und nach § 18g einreisen will, ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen. Arbeitgeber können zur Durchführung des Verfahrens Dritte bevollmächtigen.

(2) Arbeitgeber und zuständige Ausländerbehörde schließen dazu eine Vereinbarung, die insbesondere umfasst

1. Kontaktdaten des Ausländers, des Arbeitgebers und der Behörde,
2. Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch den Ausländer,
3. Bevollmächtigung der zuständigen Ausländerbehörde durch den Arbeitgeber, das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation einleiten und betreiben zu können,
4. Verpflichtung des Arbeitgebers, auf die Einhaltung der Mitwirkungspflicht des Ausländers nach § 82 Absatz 1 Satz 1 durch diesen hinzuwirken,
5. vorzulegende Nachweise,
6. Beschreibung der Abläufe einschließlich Beteiligter und Erledigungsfristen,
7. Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers nach § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 und
8. Folgen bei Nichteinhalten der Vereinbarung.

(3) Im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist es Aufgabe der zuständigen Ausländerbehörde,

1. den Arbeitgeber zum Verfahren und den einzureichenden Nachweisen zu beraten,
2. soweit erforderlich, das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder zur Zeugnisbewertung des ausländischen Hochschulabschlusses bei der jeweils zuständigen Stelle unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren einzuleiten; soll der Ausländer in einem im Inland reglementierten Beruf beschäftigt werden, ist die Berufsausübungserlaubnis einzuholen,
- 2a. soweit erforderlich, das Verfahren zur Bestätigung, dass der Ausländer über
 - a) eine ausländische Berufsqualifikation verfügt, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat, oder

b) einen Hochschulabschluss verfügt, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist, bei einer fachkundigen inländischen Stelle unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren einzuleiten; soll der Ausländer in einem im Inland reglementierten Beruf beschäftigt werden, ist die Berufsausübungserlaubnis einzuholen,

3. die Eingangs- und Vollständigkeitsbestätigungen der zuständigen Stellen dem Arbeitgeber unverzüglich zur Kenntnis zu übersenden, wenn ein Verfahren nach Nummer 2 eingeleitet wurde; bei Anforderung weiterer Nachweise durch die zuständige Stelle und bei Eingang der von der zuständigen Stelle getroffenen Feststellungen ist der Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen ab Eingang zur Aushändigung und Besprechung des weiteren Ablaufs einzuladen,

4. soweit erforderlich, unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen,

5. die zuständige Auslandsvertretung über die bevorstehende Visumantragstellung durch den Ausländer zu informieren und

6. bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen, einschließlich der Feststellung der Gleichwertigkeit oder Vorliegen der Vergleichbarkeit der Berufsqualifikation sowie der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, der Visumerteilung unverzüglich vorab zuzustimmen.

Stellt die zuständige Stelle durch Bescheid fest, dass die im Ausland erworbene Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, die Gleichwertigkeit aber durch eine Qualifizierungsmaßnahme erreicht werden kann, kann das Verfahren nach § 81a mit dem Ziel der Einreise zum Zweck des § 16d fortgeführt werden.

(4) Dieses Verfahren umfasst auch den Familiennachzug des Ehegatten und minderjähriger lediger Kinder, deren Visumanträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für sonstige qualifizierte Beschäftigte.

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515),

zuletzt geändert durch Artikel 10

des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217)

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, und inländischer Ausbildungsnachweise für bundesrechtlich geregelte Berufe, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nicht etwas anderes bestimmen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

§ 5 Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, und
5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.

Die zuständige Stelle darf nicht zwingend einen Vermerk über eine Standortberatung nach Nummer 3 fordern, wenn durch andere Unterlagen die Erwerbsabsicht dargelegt wurde. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Inland reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
5. im Falle von § 9 Absatz 1 Nummer 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat und
6. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt den Lauf der Fristen nach § 13 Absatz 3 nicht.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Im Fall einer gerichtlichen Feststellung, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller in einem Verfahren nach diesem Kapitel gefälschte Nachweise über Berufsqualifikationen verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle spätestens drei Tage nach Rechtskraft dieser Feststellung die zuständigen Stellen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über das Binnenmarkt-Informationssystem über die Identität der betreffenden Person.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
 2. ein Geschäftskonzept oder
 3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.
- Die zuständige Stelle darf nicht zwingend einen Vermerk über eine Standortberatung nach Nummer 3 fordern, wenn durch andere Unterlagen die Erwerbsabsicht dargelegt wurde. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 19 Ausschluss abweichenden Landesrechts

Von folgenden Regelungen des Verwaltungsverfahrens darf durch Landesrecht nicht abgewichen werden: § 5 Absatz 1, 3 und 4, § 6 Absatz 1 bis 3, 4 und 5, den §§ 7, 10, 12 Absatz 1 und 4, § 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4, den §§ 14 und 15 Absatz 1 bis 3 Satz 1.

Pflegefachassistentengesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2025 (GVBl. S. 7)

§ 1

Berufsbezeichnung

Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“ oder „Pflegefachassistent“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 25

Begriffsbestimmungen zu den ausländischen Staaten

(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Drittstaat ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.

(4) Gleichgestellter Staat ist ein Drittstaat, der bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist.

(5) Herkunftsstaat ist der Mitgliedstaat, der Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.

„1. Positiv bewertete Änderungen:

Erleichterungen für Antragstellende: Die Anpassungen in den §§ 5 und 12 des Gesetzesentwurfs verringern administrative Hürden und erleichtern den Zugang zu Anerkennungsverfahren.

Verbesserte Transparenz und Nachvollziehbarkeit: Der neue § 10 mit erweiterten Informations- und Transparenzvorgaben wird als positiver Schritt hervorgehoben, da er das Verfahren für Antragstellende klarer gestaltet.

2. Kritik an § 6:

Die Änderung des Wortlauts in § 6 wird als nicht zielführend für eine tatsächliche Beschleunigung der Verfahren angesehen.

Vorschlag zur Verbesserung: Eine Frist von maximal zwei Monaten für die Bescheiderteilung bei vollständigen Unterlagen sowie eine Frist von einem Monat für beschleunigte Verfahren nach § 14a Absatz 3 Satz 1 wird gefordert.

3. Bedeutung der Änderungen:

Die vorgeschlagenen Fristverkürzungen und Verfahrenserleichterungen könnten die Attraktivität und Effektivität des Berliner Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes erheblich steigern."

LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin

„Die Verbände der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Berlin (LIGA) begrüßen die Intention, durch die Gesetzesänderungen die Chancen der Zugewanderten bei der Integration in den Berliner Arbeitsmarkt zu verbessern, indem weitere Schritte zur Vereinfachung und Beschleunigung des Berliner Anerkennungsrechtes von ausländischen Berufsabschlüssen bzw. -qualifikationen erfolgen sollen. Eine gute, effiziente und schnelle Umsetzung der Arbeit sehen die LIGA Verbände im Interesse aller. Hierzu werden Hinweise formuliert.“

Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.

- „- Ersetzen von „Ausbildung“ durch „Berufsbildung“ wird positiv bewertet
- Rechtsfolge bei Fristüberschreitung nach Art. 1 Nr. 4 nicht erkennbar, aber notwendig
- Art. 7 Nr. 2 lässt eine negative Abstufung zur Fristsetzung in Art 1. Nr. 4 erkennen, die nicht gerechtfertigt erscheint. Unterschiedliche Fristen sind hier nicht zielführend.“

bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

„- grundsätzliche Zustimmung zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Änderung der Berliner Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und - Prüfungsverordnung (BlnPfl-FAAPrV):

- Der Entwurf wird grundsätzlich positiv bewertet, jedoch wird die praktische Umsetzung (Einhaltung der Fristen, bürokratische Vereinfachung) als entscheidend erachtet.“
- Verkürzung der Bearbeitungszeit: Maximal drei Monate für Anträge aus EU-Staaten, mit dem Ziel, Fachkräfte schneller zu integrieren.
- Herausforderung bei der Einhaltung der Frist, insbesondere bei der Anforderung zusätzlicher Nachweise.
- Klarstellung der Unterlagen: Detaillierte Anforderungen für den Antrag auf Anerkennung zur Schaffung von Transparenz.

Vorschläge zur Präzisierung, z.B. Formulierung einer Erklärung zur Vermeidung wiederholter Anträge.

- Anpassung der Anforderungen für Übersetzungen, damit diese auch von ausländischen Dolmetschern erstellt werden können.
- Unterlagen aus früheren Verfahren: Antragsteller müssen Dokumente, die bereits innerhalb von 12 Monaten in einem anderen Verfahren eingereicht wurden, nicht erneut einreichen.
- Kontaktierung der zuständigen Stelle im Ausbildungsstaat: Sollte zur Beschleunigung des Verfahrens genutzt werden.
- Mitteilung der Zweifel an Unterlagen: Antragsteller sollen über die Gründe für Zweifel an der Echtheit der Dokumente informiert werden, um diese effizient ausräumen zu können.“